

Rechtsbeistand

Der Rechtsbeistand



Zeitschrift für Berufsrecht und Praxis
der rechtsberatenden Berufe

zugleich Organ des
Bundesverbandes Deutscher
Rechtsbeistände/Rechtsdienstleister e.V.

Herausgeber:

Bundesverband Deutscher
Rechtsbeistände/Rechtsdienstleister e.V.

Berufsorganisation der Erlaubnisinhaber
nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz

Geschäftsstelle: Rheinweg 24, 53113 Bonn
Telefon (02 28) 92 39 91 20, Telefax (02 28) 92 39 91 26

Zitierweise: Rbeistand

ISSN 0723-5577

Aus dem Inhalt

**Aktuelle Rechtsbeschwerdeentscheidungen
des BGH zur Zwangsvollstreckung aus
2007 bis 2009**

Seite 34

**Postulationsfähigkeit der Kammerrechts-
beistände vor den Oberverwaltungsgerichten**

Seite 40

**Verleihung des Bundesverdienstkreuzes am
Bande für unseren Präsidenten**

Herrn H. Walter Heinze

Seite 62

Zeitschrift für Berufsrecht und Praxis der rechtsberatenden Berufe – zugleich Organ des Bundesverbandes Deutscher Rechtsbeistände/Rechtsdienstleister e.V.

Herausgeber: Bundesverband Deutscher Rechtsbeistände/Rechtsdienstleister e.V.

Präsident: H. Walter Heinze

Geschäftsstelle: Rheinweg 24, 53113 Bonn

Telefon (02 28) 92 39 91 20, Telefax (02 28) 92 39 91 26

Schriftleitung: Rechtsanwältin Dorothe Moraing

Zitierweise: Rbeistand

Herstellung: Köllen Druck+Verlag GmbH

Ernst-Robert-Curtius-Straße 14, 53117 Bonn-Buschdorf

Telefon: (02 28) 98 98 20

Sämtliche Einsendungen werden an die Schriftleitung, Frau Rechtsanwältin Dorothe Moraing, Rheinweg 24, 53113 Bonn, Telefon (02 28) 92 39 91 20, Telefax (02 28) 92 39 91 26, E-Mail: : bdr@rechtsbeistand.de, erbeten.

Für Manuskripte und Entscheidungen, die unaufgefordert eingereicht werden, ist Rückporto beizufügen, wenn sie für den Fall der Nichtannahme zurück erwartet werden. Die Annahme muss schriftlich erfolgen. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Herausgeber vom Verfasser alle Rechte einschließlich der weiteren Vervielfältigung auch zu gewerblichen Zwecken. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen.

Mit Namen gekennzeichnete Beiträge stellen nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers oder der Schriftleitung dar. Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Dies gilt auch für die veröffentlichten Entscheidungen der Gerichte und Leitsätze, wenn sie vom Einsender oder von der Schriftleitung redigiert, erarbeitet oder bearbeitet sind. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verbands unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

► **Aufsatz** ◀

Aktuelle Rechtsbeschwerdeentscheidungen des BGH zur Zwangsvollstreckung aus 2007 bis 2009 34
Peter David

► **Berufsrechtliche Rechtsprechung** ◀

Postulationsfähigkeit der Kammerrechtsbeistände vor den Oberverwaltungsgerichten 40
Anmerkung zum Beschluss des OVG NRW vom 07.11.2008 – RB Peter Mouqué

„Rundum-Service“ verstößt gegen das RDG 41
LG Aachen, Urteil vom 12. Mai 2009 – 41 O 1/09

Kfz-Werkstatt/Autovermieter – Abtretung von Forderungen kein Verstoß gegen das RDG 43
LG Mönchengladbach, Urteil vom 20. Januar 2009 – 5 S 110/08

Unzulässige Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten trotz Unterstützung durch Anwalt – Finanz-Sanierung 47
BGH, Versäumnisurteil vom 29. Juli 2009 – I ZR 166/06
OLG Brandenburg, LG Frankfurt (Oder)

BGH – § 15 a RVG gilt auch für Altfälle 52
BGH, Beschluss vom 2. September 2009 – II ZB 35/07
OLG Stuttgart, LG Stuttgart

OLG Stuttgart - § 15 a RVG auf „Altfälle“ anwendbar 53
OLG Stuttgart, Beschluss vom 11.8.2009 – 8 W 339/09

Unwirksame Endrenovierungsklausel 54
BGH, Urteil vom 27. Mai 2009 – VIII ZR 302/07
LG Frankfurt/Main, AG Königstein

► **Rechtsprechung kurz gefasst** ◀

Zwangsvollstreckung von rückständigen Unterhaltsansprüchen in der Verbraucherinsolvenz des Unterhaltsschuldners 58

Bank wegen verschwiegener Rückvergütung zu Schadensersatz verurteilt 59

Geltendmachung eines Vermieterpfandrechts durch Insolvenzverwalter 59

Gezillmerte Versicherungstarife bei Entgeltumwandlungen 59

Hinweispflichten des Versicherungsmaklers auf Fristen bei Unfallinvalidität 60

Berechnungsgrundlagen des Überschussanteils einer Leibrente 60

► **Mitteilungen** ◀

Neuregelung des § 15 a RVG – Anwendung im Automatisierten Mahnverfahren 60

Neustrukturierung und Modernisierung des Pfändungsschutzrechts 61

Umsatzsteuer – Unternehmereigenschaft eines Insolvenzverwalters 61

Streitwertkatalog – Gebühren im finanzgerichtlichen Verfahren 61

► **BDR intern** ◀

Verleihung des Bundesverdienstkreuzes am Bande für unseren Präsidenten Herrn H. Walter Heinze 62

► **Rezensionen** ◀

Zivilprozessordnung 63

Kontopfändung unter veränderten Rahmenbedingungen 63

GKG • FamGKG • JVEG 63

FamFG Freiwillige Gerichtsbarkeit 64

StB-Handbuch 64



Aktuelle Rechtsbeschwerdeentscheidungen des BGH zur Zwangsvollstreckung aus 2007 bis 2009

(Im Anschluss an Rbeistand 2/2007, S. 34 ff.)

Von Peter David, Richter am Oberlandesgericht a. D., Eichenau

Inzwischen geht der Strom der Rechtsbeschwerden in Zwangsvollstreckungssachen deutlich zurück, da der BGH bereits einen erheblichen Teil der, bei den Instanzgerichten kontrovers entschiedenen Probleme, gelöst hat.

So gingen im Jahr 2002 beim damals zuständigen IX. Senat 400 Rechtsbeschwerden ein. Im Jahre 2005 waren es noch 309, 2006 noch 262 und 2007 nur noch 230. Seit 01.01.2005 sind der I., V. und schwerpunktmäßig der VII. Senat zur Entscheidung zuständig, was neben den zurückgehenden Eingangszahlen zu rascheren Entscheidungen beiträgt. Inzwischen sind weitere wichtige Entscheidungen ergangen, wie etwa die des VII. Senats vom 27.03.2008 (Nr. 14), wonach der Zugriff auf Steuererstattungen des Schuldners bei der Antragsveranlagung nur noch möglich ist, wenn der Schuldner den Antrag freiwillig stellt und die dazu erforderlichen Erklärungen abgibt. Das wird aber nur dann der Fall sein, wenn er sich die Auszahlung eines, die Pfändung übersteigenden Guthabens erhofft.

Wichtig sind aber auch je zwei Entscheidungen, die sich mit dem Pfändungsschutz von für den Schuldner bestimmten Geldern auf Fremdkonten (Nr. 4 u. 5) und der Nachbesserung bei der eidesstattlichen Offenbarungsversicherung (Nr. 15 u. 20) befassen.

1. Pfändungsfreies Arbeitseinkommen bei Unterhaltszahlungen

BGH, Beschl. v. 28.03.2007, VII ZB 94/06, MDR 2007, 973

Eine Reduzierung der in § 850 c Abs. 1 Satz 2 ZPO genannten Pauschalbeträge auf den tatsächlich geleisteten Unterhalt kommt grundsätzlich auch dann nicht in Betracht, wenn der Schuldner seiner gesetzlichen Unterhaltspflicht nicht in vollem Umfang genügt.

Anm.: Der BGH führt aus, dass es für die Gewährung der pauschalen Freibeträge ohne Belang sei, ob die Unterhaltsleistungen vom Schuldner auch tatsächlich erbracht werden. Der Gesetzgeber habe von einer einzelfallbezogenen Entscheidung

abgesehen, um die Zwangsvollstreckung praktikabel zu gestalten. Ob eine Ausnahme dann gelte, wenn der Schuldner nur in geringem Umfang seiner Unterhaltspflicht nachkomme, bedürfe hier nach der Fallgestaltung keiner Entscheidung. Leistet der Schuldner aber tatsächlich keinen Unterhalt („gewährt“ in § 850 c I 2 ZPO), steht ihm auch kein Freibetrag zu (Zöller/Stöber, ZPO, 27. Aufl. Rn. 5 zu 850 c).

2. Vertragspfandrecht der Banken und Sparkassen

BGH, Urt. v. 13.03.2007, XI ZR 383/06, MDR 2007, 896

Das Pfandrecht gemäß Nr. 21 Abs. 3 Satz 1 AGB-Sparkassen an Kontoguthaben einer Komplementär-GmbH sichert auch Ansprüche gegen die GmbH gem. § 128 Satz 1, § 161 Abs. 2 HGB, die der Sparkasse wegen Darlehensverbindlichkeiten der GmbH & Co. KG zustehen.

Anm.: Die Sparkasse hat ihre Kreditforderung gegen ein Kontoguthaben der GmbH in Höhe von 29.000,- € aufgerechnet. Der BGH bejahte ein Absonderungsrecht der Sparkasse nach § 50 Abs. 1 InsO, da ihr ein Vertragspfandrecht nach Nr. 21 AGB-Sparkassen zustand. Die Gesamtheit der Insolvenzgläubiger werde durch das Absonderungsrecht eines Gläubigers nicht benachteiligt.

3. Keine neue Offenbarungsversicherung nach Kontoauflösung

BGH, Beschl. v. 16.11.2006, I ZB 5/05, DGVZ 2007, 84

Zur Glaubhaftmachung eines späteren Vermögenserwerbs als Voraussetzung für eine wiederholte Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gemäß § 903 Satz 1 ZPO reicht nicht allein die Tatsache aus, dass der Schuldner ein im ersten Vermögensverzeichnis angegebenes Bankkonto aufgelöst hat.

Anm.: Der Schuldner hatte ein Konto, das **kein Guthaben** aufwies aufgelöst. Der BGH verneint in diesem Fall eine wiederholte Offenbarungsversicherung, weil sowohl nicht glaubhaft gemacht sei, dass der Schuldner nach Abgabe der Offenba-

rungsversicherung neues Vermögen erworben habe. Auch eine analoge Anwendung der Auflösung eines Arbeitsverhältnisses auf die Auflösung eines Kontos komme nicht in Betracht. Anders wäre wohl entschieden worden, wenn das Konto ein Guthaben gehabt hätte.

Ergänzende Entscheidungen:

AG Lahnstein und AG Reinbek, DGVZ 2007, 141

Die Auflösung eines im Vermögensverzeichnis angegebenen Kontos begründet keine Verpflichtung zur erneuten Abgabe der eidesstattlichen Versicherung innerhalb der in § 903 ZPO vorgesehenen Sperrfrist.

4. Pfändungsschutz von Sozialleistungen auf dem Konto eines Dritten

BGH, Beschl. v. 04.07.2007, VII ZB 15/07, Rpfleger 2007, 555

Pfändet der Gläubiger den dem Schuldner gemäß § 667 BGB zustehenden Auszahlungsanspruch gegen den Drittschuldner wegen der auf ein Konto des Drittschuldners eingehenden, dem Schuldner zustehenden Sozialleistungen, kann der Schuldner unter den Voraussetzungen des § 765 a ZPO Vollstreckungsschutz beanspruchen.

Anm.: Da der Schuldner kein eigenes Konto besaß, wurden von der Agentur für Arbeit monatlich 680,- € auf das Konto eines Dritten überwiesen. Der Senat bejaht den Vollstreckungsschutz nach § 765 a ZPO zur Vermeidung einer unzumutbaren Härte, da weder § 55 SGB I, noch § 850 k ZPO entsprechend anwendbar seien, weil es sich nicht um ein Konto des Schuldners handelt.

Ergänzende Entscheidung:

LG Berlin, Beschl. v. 15.02.2008, 51 T 135/08, JurBüro 2008, 269

Kein Pfändungsschutz nach § 765 a ZPO für **Rücklagen** aus laufenden SGB-Leistungen auf das Konto eines Dritten, die er über die Zeit bis zum nächsten Zahlungstermin hinaus gebildet hat.

Anm.: Dies wegen Übergangs des Geldes in das pfändbare Vermögen des Schuldners gem. § 55 Abs. 4 SGB I.

5. Vollstreckungsschutz für auf Mitschuldnerkonto eingehendes Arbeitseinkommen

BGH, Beschl. v. 27.03.2008, VII ZB 32/07, NJW 2008, 1678

Pfändet der Gläubiger den einer Mitschuldnerin und Ehefrau zustehenden Auszahlungsanspruch aus Girokontovertrag gegen einen Drittschuldner, können die Schuldner und Eheleute zwar nicht nach § 850 k ZPO, jedoch unter den Voraussetzun-

gen des § 765 a ZPO Vollstreckungsschutz beanspruchen, soweit das Guthaben auf dem Girokonto aus der Überweisung von unpfändbarem Arbeitseinkommen des Ehemanns herrührt.

Anm.: Es gelten entsprechende Überlegungen wie bei Nr. 4. Dass es um Arbeitseinkommen geht, macht keinen entscheidungserheblichen Unterschied. Nach dem feststehenden Sachverhalt dient das Konto der Ehefrau dazu, dem Schuldner, der selbst keine Kontenverbindung besitzt, eine banktechnische Abwicklung des von seinem Arbeitgeber zu zahlenden Arbeitseinkommens zu ermöglichen. Die Familie des Schuldners ist auf die betreffenden Beträge existentiell angewiesen.

6. Zwangsvollstreckung in Grundstücksmitigentum

BGH, Beschl. v. 20.12.2005, VII ZB 50/05, NJW 2006, 849

Der Gläubiger des Miteigentümers eines Grundstücks kann dessen Anspruch auf Aufhebung der Gemeinschaft sowie auf Teilung und Auszahlung des Erlöses gem. §§ 857, 829 ZPO pfänden und sich überweisen lassen, § 835 ZPO (Fortführung von BGH 90, 207 = NJW 1984, 1968 und BGHZ 154, 64 = NJW 2003, 1858).

Anm.: Es wurden die angeblichen Ansprüche des Schuldners an seine Ehefrau auf Aufhebung der Gemeinschaft nach Bruchteilen, die hinsichtlich eines bestimmten Grundstücks bestanden, sowie auf Zustimmung zu einer den Miteigentümern entsprechenden Teilung des Erlöses und auf Auszahlung des außerhalb des Zwangsvollstreckungsverfahrens zu verteilenden Erlöses gepfändet. Ob der angebliche Anspruch besteht oder ob ihm Einwendungen nach Art. 6 Abs. 1 GG, § 1353 BGB entgegengesetzt werden können, ist ggf. im Einziehungsprozess (Drittschuldnerklage) festzustellen. § 1365 BGB hindert den Zugriff auf das Vermögen eines Ehegatten nicht.

7. Pfändung des Eigengeldanspruchs eines Strafgefangenen

BGH, Beschl. v. 16.07.2004, IXa ZB 287/03, MDR 2005, 48

Der Anspruch eines Strafgefangenen auf Auszahlung seines Eigengelds ist nach Maßgabe des § 51 Abs. 4 Satz 2 StVollzG pfändbar. Soweit das Eigengeld aus Arbeitsentgelt für eine zugewiesene Beschäftigung gebildet worden ist, finden die Pfändungsfreigrenzen des § 850 c ZPO und der Pfändungsschutz gem. § 850 k ZPO keine Anwendung.

Anm.: Gepfändet wurde der Anspruch auf Eigengeld und nicht der Anspruch auf Arbeitsentgelt aus § 43 Abs. 2 Satz 1 StVollzG. Letzterer ist mit Erteilung der Gutschrift auf dem Gefangenenkonto erfüllt und damit erloschen, weshalb § 850 c ZPO hierauf nicht anzuwenden ist. Auch § 850 k ZPO ist nicht

anwendbar, weil die kontoführende Stelle kein Geldinstitut i.S. dieser Vorschrift ist.

8. Unterbrechung der Zwangsvollstreckung nach Insolvenzeröffnung

BGH, Beschl. v. 28.03.2007, VII ZB 25/02, Rpfleger 2007, 405

Das Zwangsvollstreckungsverfahren wird in Bezug auf Pfändungsmaßnahmen nicht nach § 240 ZPO wegen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Schuldners unterbrochen. Auch bei der Pfändung des Anspruchs auf Übertragung des Eigentums an einem Grundstück und auf Herausgabe muss der Rechtsgrund der gepfändeten angeblichen Forderung im Pfändungs- und Überweisungsbeschluss wenigstens in allgemeinen Umrissen angegeben sein.

Anm.: Es ging um eine Forderung von 200.000,- €. Der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss enthielt den Rechtsgrund der angeblichen Forderung nicht. Für die Auslegung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses könnten nur Angaben herangezogen werden, die sich aus dem Beschluss selbst ergäben (BGH, NJW 1988; 2543, 2544). § 240 ZPO – im „Buch 1. Allgemeine Vorschriften“ stehend – gilt grds. auch im Zwangsvollstreckungsverfahren, soweit nicht speziellere Regelungen getroffen sind. Die Folgen des Insolvenzverfahrens für die Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner sind durch §§ 88 ff. InsO speziell geregelt, so dass daneben § 240 ZPO nicht angewendet werden kann.

9. Schadensersatzansprüche von Neugläubigern wegen Konkursverschleppung

BGH, VU v. 12.03.2007, II ZR 315/05, NJW 2007, 3130

Der Schadensersatzanspruch einer Neugläubigerin wegen Konkursverschleppung ist nicht um die Beträge zu kürzen, die die Gläubigerin zur Begleichung ihrer Altforderungen im Zeitraum der Konkursverschleppung von der Schuldnerin erhalten hat, über deren Vermögen das Konkursverfahren mangels Masse nicht eröffnet worden ist; eine Vorteilsausgleichung führt zu einer unbilligen, dem Zweck der Ersatzpflicht widersprechenden Entlastung der Schädiger.

Anm.: Für die Bejahung der Konkursverschleppungshaftung ist grundsätzlich die Erstellung eines Überschuldungsstatus notwendig. Da die beklagten Geschäftsführer der Schuldnerin (GmbH) die vom Sachverständigen für erforderlich gehaltenen Unterlagen nicht vorgelegt haben, gilt der Nachweis der Überschuldung als geführt (BGH, NJW 2006, 434, 436). Eine Vorteilsausgleichung durch Begleichung der Altforderungen würde zu einer unbilligen Entlastung der Schädiger führen. Die Schadensersatzklage in Höhe von 39.159,- € hatte Erfolg (§ 823 BGB, § 64 Abs. 1 GmbHG). Zur Informationsbeschaffung bei insolventer GmbH s. Bruns, MDR 2006, 904.

10. Akteneinsicht in Insolvenzakten

BGH, Beschl. v. 05.04.2006, IV AR (VZ) 1/06, MDR 2006, 947

Auch nach Abweisung des Antrags auf Insolvenzeröffnung mangels Masse besteht für einen Gläubiger der Insolvenzschuldnerin das rechtliche Interesse i.S.d. §§ 4 InsO, 299 Abs. 2 ZPO an der Einsicht in die Insolvenzakten fort.

Dieses rechtliche Interesse entfällt nicht dadurch, dass der Gläubiger die Akteneinsicht begehrt, um festzustellen, ob ihm Durchgriffs- oder Schadensersatzansprüche gegen Dritte, insbesondere Geschäftsführer oder Gesellschafter der Schuldnerin, zustehen.

Anm.: Der Antragsteller, der eine offene, nicht titulierte Forderung über 24.455,- € gegen die GmbH hatte, beehrte Akteneinsicht. Er wollte prüfen, ob er den Geschäftsführer der Schuldnerin in Anspruch nehmen könne. Letzterer widersprach der Akteneinsicht. Der Antragsteller hatte seine Gläubigerposition ausreichend glaubhaft gemacht und daher ein Akteneinsichtsrecht, auch wenn seine Forderung noch nicht titulierte war. Auch ein etwaiger Schadensersatzanspruch gegen den Geschäftsführer begründet das Akteneinsichtsrecht. Zur Informationsbeschaffung s. auch oben Nr. 8.

11. Pfändung eines Nießbrauchsrechts am ideellen Grundstücksteil

BGH, Beschl. v. 25.10.2006, VII ZB 29/06, MDR 2007, 486 – NJW 2007, 149

Zu den Rechten eines Gläubigers, der einen Nießbrauch an einem ideellen Grundstücksteil (Bruchteilsnießbrauch) gepfändet hat.

Anm.: Der vom Gläubiger gepfändete Nießbrauch besteht an einem hälftigen ideellen Grundstücksteil eines Hausgrundstücks, das der Ehefrau des Schuldners gehört und das von dieser, dem Schuldner und zwei Kindern bewohnt wird. Die vom Gläubiger beantragte Anordnung der Zwangsverwaltung zur Verwertung des Bruchteilsnießbrauchs wurde vom AG und LG abgelehnt.

Der Senat hat das gebilligt: § 1065 BGB sei zwar im Verhältnis zwischen Pfändungsgläubiger und Nießbraucher nicht anwendbar (BGH, MDR 2006, 949), eine Anordnung der Verwaltung nach § 857 Abs. 4 ZPO könne erst ergehen, wenn der Gläubiger über die Leistungsklage nach § 745 Abs. 2 BGB eine andere ordnungsgemäße Nutzung, die der Billigkeit entspreche und sich im Rahmen von § 743 Abs. 2 BGB halte, erreicht habe.

12. Pfändung einer Kapitallebensversicherung mit Rentenwahlrecht

BFH, Urt. v. 31.07.2007, VII R 60/06, Rpfleger 2007, 672

1. Eine Kapitallebensversicherung ist nicht deshalb unpfändbar, weil dem Versicherungsnehmer nach den Versicherungsbedingungen das Recht eingeräumt ist, statt einer fälligen Kapitalleistung eine Versorgungsrente zu wählen.
2. Darf der Vollstreckungsschuldner wegen des durch die Pfändung bewirkten relativen Verfügungsverbots keine Verfügungen mehr vornehmen, die das Pfandrecht beeinträchtigen, so kann er nach Pfändung der Kapitallebensversicherung Pfändungsschutz nicht mehr durch Ausübung des Rentenwahlrechts herbeiführen. Die Pfändung erfasst auch dieses Wahlrecht.

Anm.: Das Finanzgericht hatte eine Pfändungs- und Einziehungsverfügung des Finanzamts bestätigt. Die dagegen eingelegte Revision wurde zurückgewiesen. Die Pfandverstrickung werde in dem Zeitpunkt bewirkt, in dem sich der Lebensversicherungsvertrag bei Zustellung befinde. Nach Erlass des Verfügungsverbots dürfe der Schuldner von einem etwaigen Rentenwahlrecht keinen Gebrauch mehr machen. Lebensversicherungen, deren Versicherungssumme in einem Betrag ausgezahlt werden, sind – abgesehen von dem Sonderfall des § 850 b Abs. 1 Nr. 4 ZPO – unbeschränkt pfändbar.

Der neue § 851 c Abs. 1 ZPO erlaubt es über § 173 VVG dem Versicherungsnehmer jederzeit für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode die Umwandlung in eine pfändungsgeschützte Versicherung zu verlangen. Eine solche Umwandlung ist jedoch nur dann zulässig, wenn Rechte Dritter nicht entgegenstehen, wenn also insbesondere der Schuldner nicht die Ansprüche an seine Gläubiger abgetreten hat oder die Gläubiger diese Ansprüche gepfändet haben.

13. Keine Privilegierung sämtlicher Unterhalts- und Deliktsgläubiger im Insolvenzverfahren

BGH, Beschl. v. 27.09.2007, IX ZB 16/06, MDR 2008, 108

1. Die Vollstreckung in die erweitert pfändbaren Bezüge des Schuldners ist nur Neugläubigem von Unterhalts- und Deliktsansprüchen, nicht aber Unterhalts- und Deliktsgläubigern gestattet, die an dem Insolvenzverfahren teilnehmen.
2. Das Insolvenzgericht ist gem. § 89 Abs. 3 InsO zur Entscheidung über Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung berufen, gleich ob die beantragte Maßnahme angeordnet oder ihr Erlass abgelehnt wurde. Auf eine Verletzung der Zuständigkeitsregelung kann die Rechtsbeschwerde nicht gestützt werden.

Anm.: In der Entscheidung befasst sich der Senat mit § 89 InsO und den sich aus dieser Vorschrift ergebenden Vollstreckungsmöglichkeiten von Insolvenzgläubigern (§ 38 InsO) und so genannten Neugläubigern. Letztere sind solche, deren Ansprüche gegen den Insolvenzschuldner erst nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstanden sind. Für beide Gläubigerarten gilt ein grundsätzliches Einzelvollstreckungsverbot während des Insolvenzverfahrens. Privilegierten Neugläubigern wird jedoch die Vollstreckung in die erweitert pfändbaren Bezüge (§§ 850 f Abs. 2 und 850 d Abs. 1 ZPO) gestattet (§ 89 Abs. 2 Satz 3 InsO). Privilegierte Insolvenzgläubiger werden dagegen auf die Nachhaftung nach § 302 Nr. 1 InsO verwiesen. Die Bevorzugung der Neugläubiger wird damit begründet, dass diese im Insolvenzverfahren nicht berücksichtigt würden und infolge der Einbeziehung des Neuerwerbs in die Insolvenzmasse (§ 35 InsO) keinen realistischen Vollstreckungszugriff auf das insolvenzfreie Vermögen hätten.

14. Vollstreckung in Steuererstattungsansprüche – Verfahrensrechte im Festsetzungsverfahren

BGH, Beschl. v. 27.03.2008, VII ZB 70/06, NJW 2008, 1675

Wer einen Anspruch auf Erstattung von Einkommensteuer gepfändet und zur Einziehung überwiesen erhalten hat, kann auf Grund des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses weder einen Anspruch auf Vornahme von Verfahrenshandlungen im Steuerfestsetzungsverfahren gem. § 888 ZPO durch Haftantrag gegen den Schuldner vollstrecken, noch nach § 887 ZPO ermächtigt werden, Verfahrenshandlungen des Schuldners im Steuerfestsetzungsverfahren selbst vorzunehmen. (Aufgabe von BGHZ 157, 195 = NJW 2004, 954).

Anm.: Die Gläubigerin, die einen vollstreckbaren Titel über 1.425,- € gegen den Schuldner hat, beantragte beim Vollstreckungsgericht, sie zu ermächtigen, gegen das Finanzamt für die Kalenderjahre 2000 – 2002 das Antrags- und Klagerecht des Schuldners auszuüben. AG und LG wiesen den Antrag bzw. die sofortige Beschwerde zurück. Der BGH gab die vom IXa-Senat im Jahre 2004 vertretene Auffassung, der Gläubiger könne gegen den Schuldner nach §§ 888, 887 ZPO vorgehen, auf. § 887 ZPO sei – in Übereinstimmung mit der steuerrechtlichen Rechtsprechung – wegen Unvertretbarkeit der Handlung nicht zulässig. Einer Anwendung des § 888 ZPO stehe die in Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG gewährleistete Freiheit der Person entgegen, die nach Art. 104 Abs. 1 Satz 1 nur aufgrund eines förmlichen Gesetzes beschränkt werden dürfe. Die Eingriffsvoraussetzungen müssten sich dabei unmittelbar und hinreichend bestimmt aus dem Gesetz selbst ergeben. Eine analoge Heranziehung materiell-rechtlicher Ermächtigungsgrundlagen für eine Freiheitsentziehung genüge dem strengen Gesetzesvorbehalt aus den genannten GG-Vorschriften nicht (BVerfGE 29, 189, 196; FamRZ 2007, 1874). Es sei verfassungsrechtlich nicht geboten, in das steuerrechtliche Verfahren durch eine vollstreckungsrechtliche Ermächtigung des Gläubigers einzugreifen, der nach den Regeln des Zwangsvollstreckungsrechts die

Rechtsgrundlage fehlt, denn dem Gläubiger fehle es an einem Vollstreckungstitel, auf den er einen Anspruch auf Ermächtigung zur Ersatzvornahme stützen könne. Damit bleibt dem Pfändungsgläubiger der Zugriff auf noch nicht festgesetzte Steuererstattungsansprüche gegen das Finanzamt versagt.

15. Nachbesserung des Vermögensverzeichnisses statt Erinnerung

BGH, Beschl. v. 04.10.2007, I ZB 11/07, Rpfleger 2008, 318

Ein Gläubiger, der geltend macht, der Gerichtsvollzieher habe ein unvollständiges oder ungenaues Vermögensverzeichnis aufgenommen, ist zunächst gehalten, beim Gerichtsvollzieher eine Nachbesserung zu beantragen. Erst wenn der Gerichtsvollzieher den Antrag ablehnt, steht dem Gläubiger dagegen die Erinnerung nach § 766 ZPO zu.

Anm.: Der Schuldner hatte bei der eidesstattlichen Offenbarungsversicherung angegeben, unterhaltsberechtigter Kinder zu haben. Ob und ggf. in welcher Höhe sie über eigenes Einkommen verfügen, geht aus dem Vermögensverzeichnis nicht hervor. Der Gläubiger legte Erinnerung mit dem Ziel ein, zu erfahren, ob die Kinder über Einkommen verfügen (§ 850 c IV ZPO).

Nach BGH fehlt der Erinnerung das Rechtsschutzbedürfnis. Der Gläubiger müsse zunächst die Nachbesserung beim Gerichtsvollzieher beantragen. Erst bei Ablehnung seines Antrags könne er Erinnerung einlegen. Ein Wahlrecht des Gläubigers zwischen Erinnerung und Nachbesserung bestehe nicht. Die Nachbesserung sei eine kostenlose Fortsetzung des alten Verfahrens, während die Erinnerung kostenpflichtig sei. Dementsprechend habe der Gläubiger erst dann ein Rechtsschutzinteresse, wenn der Gerichtsvollzieher die Nachbesserung ablehne. Ebenso LG Berlin, Rpfleger 2007, 482.

16. Pfändungsschutz für Pflichtbeiträge in der Architektenversorgung

BGH, Beschl. v. 24.07.2008, VII ZB 34/08, JurBüro 2008, 663

Beiträge zum Versorgungswerk der Architektenkammer können bei Ermittlung der pfändbaren Einkünfte eines selbständigen Architekten in der Höhe abzugsfähig sein, in der für einen Arbeitnehmer, bezogen auf ein entsprechendes Einkommen, Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung abzuführen wären.

Anm.: Der Pfändungsschutz für das Einkommen des Schuldners, der als freier Architekt tätig ist, bemisst sich nach § 850 i ZPO. Nach Sinn und Zweck dieser Regelung ist der pfändungsfreie Betrag – auch im Hinblick auf § 850 i Abs. 1 Satz 3 ZPO – in Anlehnung an die §§ 850 a, c, d, e und f ZPO zu bemessen. Das bedeutet, dass die Pflichtbeiträge für das Versorgungswerk der Architekten entsprechend der Regelung in § 850 e

Nr. 1 ZPO den aufgrund sozialrechtlicher Vorschriften abzuführenden Beiträgen gleichgestellt werden.

17. Beurteilungszeitpunkt für Rechtmäßigkeit eines Pfändungsbeschlusses

BGH, Beschl. v. 23.10.2008, VII ZB 16/08, NJW-RR 2009, 211 = MDR 2009, 105

Maßgebend für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses ist die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung über das gegen den Beschluss eingelegte Rechtsmittel.

Anm.: Die Gläubigerin, die eine titulierte Forderung über 278.000,- € gegen den Schuldner besitzt, pfändete mit Beschluss vom 24.05.2006 eine Forderung des Schuldners gegen die Drittschuldnerin auf Auszahlung einer Lebensversicherungssumme „einschließlich etwaiger künftig fällig werdender Ansprüche aus dem gleichen Rechtsgrund“. Bei dieser LV handelte es sich um eine, der Altersversorgung dienende Firmendirektversicherung, die sich noch in der Ansparphase befand. Der Auszahlungsanspruch des Schuldners wurde am 01.01.2007 mit Eintritt des Versicherungsfalls fällig. Der Schuldner legte am 27.06.2006 Erinnerung ein, der nicht abgeholfen wurde. Das Vollstreckungsgericht wies die Erinnerung zurück. Mit der vom Schuldner dagegen erhobenen sofortigen Beschwerde machte er geltend, dass er den Auszahlungsanspruch am 03.12.2006 an seinen Bruder abgetreten habe und legte entsprechende Urkunden dazu vor. Sowohl die sofortige Beschwerde als auch die zugelassene Rechtsbeschwerde blieben erfolglos. Der BGH führte aus, dass der künftige Anspruch auf Auszahlung der Versicherungssumme wirksam gepfändet worden sei. Die Versicherungsleistung sei nicht als Rente, sondern als Kapitalabfindung gewährt worden, weshalb die Pfändungsschutzvorschriften der §§ 850 ff. ZPO nicht eingreifen würden. Die behauptete Abtretung an den Bruder des Schuldners, die als materiell-rechtliche Einwendung im Verfahren nach § 766 ZPO ohnehin nicht geltend gemacht werden könne, sei dem Gläubiger gegenüber unwirksam (§ 829 Abs. 1 Satz 2 ZPO – Verfügungsverbot – i.V.m. §§ 135, 136 BGB).

18. Zuständigkeit zur Abnahme der eidesstattlichen Offenbarungsversicherung

BGH, Beschl. v. 17.07.2008, I ZB 80/07, Rpfleger 2008, 582

a) Wird der Auftrag zur Pfändung zusammen mit einem Antrag zur Bestimmung eines Termins zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung für den Fall gestellt, dass die Pfändung nicht zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers führt, ist der Zeitpunkt des Pfändungsversuchs für die Bestimmung der Zuständigkeit zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung nach § 899 Abs. 1 ZPO maßgeblich. Zur Begründung eines Aufenthaltsorts i.S. von § 899 Abs. 1 ZPO reicht eine kurzfristige Anwesenheit des Schuldners aus.

b) Eine Ausdehnung des Verfahrens zur Abgabe der Offenbarungsversicherung auf weitere titulierte Forderungen ist nach dem Offenbarungs-Termin nicht mehr zulässig, denn dem OV-Termin liegt eine bestimmte zu vollstreckende Forderung zugrunde (vgl. § 900 Abs. 3 ZPO).

Anm.: Der Schuldner mit Wohnsitz in England war als Zeuge vor Gericht in Hamburg, wo der Pfändungsversuch stattfand.

19. Unzulässige Einwendung im Klauselerinnerungsverfahren nach § 732 ZPO

BGH, Beschl. v. 16.04.2009, VII ZB 62/08, JurBüro 2009, 383 = MDR 2009, 890

Ein Schuldner, der sich in einer notariellen Urkunde der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen unterworfen hat, kann sich im Klauselerinnerungsverfahren nicht darauf berufen, die Unterwerfungserklärung sei wegen Verstoßes gegen § 307 Abs. 1 BGB unwirksam (Bestätigung von BGH, Beschl. v. 16.07.2004, IXa ZB 326/03, NJW-RR 2004, 1718 = RPflegler 2005, 33; Beschl. v. 05.07.2005, VII ZB 27/05, RPflegler 2005, 612; Beschl. v. 04.10.2005, VII ZB 54/05, NJW-RR 2006, 27)

Anm.: Nach Abtretung der Darlehensforderung und Grundschuld an die jetzige Gläubigerin – eine Investorin – wurde diese im Grundbuch eingetragen. Auf Antrag der Gläubigerin erteilte der zuständige Notar eine auf sie lautende Vollstreckungsklausel als Rechtsnachfolgerin. Dagegen wandte sich der Schuldner im Klauselerinnerungsverfahren mit der Behauptung, die Unterwerfungserklärung verstoße gegen § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB. Der BGH führt aus, dass in diesem Verfahren vom Schuldner grundsätzlich nur Einwendungen auf Fehler formeller Art gestützt werden könnten. Die Prüfung eines Verstoßes der Unterwerfungserklärung gegen § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB setze eine umfassende materiell-rechtliche Prüfung voraus, zu der der Notar (§ 797 ZPO), der nur eine Evidenzkontrolle durchzuführen habe, nicht berufen sei. Für materiell-rechtliche Einwendungen stehe die Klage nach § 767 ZPO zur Verfügung. Offenbleiben könne weiterhin, ob eine Ausnahme zu machen sei, wenn die die Einwendung begründenden Vo-

raussetzungen – wie etwa die einer Nichtigkeit nach § 134 BGB oder die einer Unwirksamkeit gem. § 307 BGB – evident seien.

20. Nachbesserung einer eidesstattlichen Offenbarungsversicherung

BGH, Beschl. v. 20.11.2008, V ZB 20/06, JurBüro 2009, 439

Der Gläubiger kann Nachbesserung einer eidesstattlichen Versicherung hinsichtlich einer Forderung verlangen, sofern deren Pfändbarkeit nicht völlig ausgeschlossen und das Nachbesserungsverlangen damit nicht als mutwillig oder schikanös anzusehen ist.

Anm.: Die Schuldnerin, die Arbeitslosengeld und Kindergeld bezieht, hat bei der Offenbarungsversicherung angegeben, sie habe kein Konto, weshalb das ALG auf das Konto ihres Sohnes überwiesen werde. Die Gläubigerin verlangte Ergänzung des Vermögensverzeichnisses, dass die Schuldnerin das Konto des Sohnes, seine Anschrift und den Vertretungsberechtigten mitteilen müsse. Gerichtsvollzieher, Amts- und Landgericht lehnten die Nachbesserung ab.

Die Rechtsbeschwerde hatte Erfolg. Nach § 807 Abs. 2 Satz 2 ZPO seien von der Offenbarungspflicht nur offensichtlich unpfändbare Sachen ausgenommen. Eine vergleichbare Regelung für Forderungen bestehe nicht. Grundsätzlich seien auch unpfändbare Gegenstände anzugeben, denn die Beurteilung der Unpfändbarkeit liege nicht beim Schuldner. ALG sei wie Arbeitseinkommen pfändbar. Der Pfändungsschutz nach § 850 c ZPO gehe jedoch mit Überweisung auf das Konto unter. Kontenschutz nach § 55 SGB I greife nicht ein, da es sich um ein schuldnerfremdes Konto handle. Vollstreckungsschutz nach § 765 a ZPO komme erst in Betracht, wenn der gegenüber dem Sohn bestehende **Rückerstattungsanspruch aus Treuhandverhältnis** gepfändet wurde, was hier nicht der Fall sei. Im Wege der Nachbesserung habe die Schuldnerin Name und Anschrift ihres Sohnes (= Drittschuldners) sowie die Höhe der Forderung zu nennen. Das Konto des Sohnes müsse sie dagegen nicht angeben, denn es gehe nicht um Pfändung des Auszahlungsanspruchs gegen die Bank.

▶ Berufsrechtliche Rechtsprechung ◀

Postulationsfähigkeit der Kammerrechtsbeistände vor den Oberverwaltungsgerichten

Anmerkung zum Beschluss des OVG Nordrheinwestfalen vom 07.11.08 (veröffentlicht in Rbeistand Heft 1/2009, S. 27).

Von RB Peter Mouqué – Fachgebiet Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Offenbach am Main

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts (BGBl. 2007 I S. 2840) am 01.07.2008 wurde das RBerG durch das RDG (Rechtsdienstleistungsgesetz) abgelöst und die gerichtliche Vertretungsbefugnis der Kammerrechtsbeistände durch § 3 RDGEG (Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz) neu geregelt. Die weitergehende Gleichstellung der beiden Berufsgruppen – Rechtsanwälte und Rechtsbeistände in Rechtsanwaltskammern – fand Einzug bei der seit langem geforderten Neuordnung der Rechtsbesorgung.

Bereits während des Gesetzgebungsverfahrens wurde deutlich, dass Rechtsbesorgung in **allen** Rechtsangelegenheiten durch die Kardinalpflichten, Unabhängigkeit, Verschwiegenheitspflicht und das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen, so wie sie bei allen Mitgliedern der Rechtsanwaltskammern verankert sind, bewirkt werden sollte (BRAK-Mitt. 4/2004, S. 167).

§ 3 Abs. 1 Nr. 5 RDGEG nennt als zentrale Vorschrift für die Prozessvertretung der verkammerten Rechtsbeistände im Verwaltungsgerichtverfahren § 67 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 6 Satz 4 der VwGO. Kammerrechtsbeistände stehen hier einem Rechtsanwalt gleich.

Gemäß **§ 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO** können sich die Beteiligten durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Vor dem Bundesverwaltungsgericht und dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 Satz 1 VwGO). Als Bevollmächtigte sind nur die in Absatz 2 Satz 1 (VwGO) bezeichneten Personen zugelassen (§ 67 Abs. 4 Satz 3 VwGO).

Das Gesetz stellt damit explizit klar, dass Kammerrechtsbeistände im verwaltungsgerichtlichen Verfahren auch vor den Oberverwaltungsgerichten vertreten dürfen.

Auch der Gesetzesbegründung zum RDGEG ist zu entnehmen, dass § 3 RDGEG die Vertretungsbefugnis vor den Oberverwal-

tungsgerichten und dem Bundesverwaltungsgericht in Anlehnung an das geltende Recht neu regelt.

Eine andere Auffassung vertritt das OVG NRW, dass in dem eingangs genannten Beschluss zu dem Schluss kommt, dass die Gleichstellung von Kammerrechtsbeiständen und Rechtsanwälten in § 3 RDGEG hinsichtlich ihrer Prozessvertretung nicht die Vertretung vor den Oberverwaltungsgerichten betrifft. Aus den veröffentlichten Gründen ist zu entnehmen, dass die Vertretung vor dem OVG der in § 67 Abs. 4 Satz 3 – 6 VwGO gesonderten Regeln unterliegt und zudem gem. § 67 Abs. 4 Satz 3 VwGO seinem Wortlaut nach darauf beschränkt ist, die in Abs. 2 Satz 1 genannten Vertreter zuzulassen, dessen Anwendungsbereich für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht nicht erfasst seien und sich aus den Regelungszusammenhängen nicht ergeben.

Unzweifelhaft regelt § 67 Abs. 4 Satz 3 VwGO, dass eben als Bevollmächtigte vor den Oberverwaltungsgerichten die in § 67 Abs. 2 Satz 1 genannten Personen zugelassen sind. Gerade aber diesen Personen sind Kammerrechtsbeistände gem. § 3 Abs. 1 Nr. 5 RDGEG gleichgestellt, unabhängig davon vor welcher verwaltungsgerichtlichen Instanz sie vertreten. Da zunächst von einem grammatikalisch klaren Gesetzeswortlaut auszugehen ist, der Sinn und Zweck der Norm auch eindeutig beschreibt, verbietet sich eine Auslegung die hier schon die Grenzen der logischen Interpretation überschreitet und eine ergänzende Ausfüllung nicht vorhandener Gesetzeslücken darstellt.

Soweit das OVG in seinem Beschluss die Gesetzesbegründung anspricht, wonach die **bestehende** Vertretungsbefugnis der in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 – 6 VwGO genannten Personen und Organisationen durch § 67 Abs. 4 Satz 5 gewahrt bleibt, ist dies sicher richtig, ebenso auch wie man nochmals die Vertretung vor dem Bundesverwaltungsgericht bemüht, wo die Vertretungsbefugnis der Rechtsanwälte und Hochschullehrer gewahrt bleibt. Dies hat aber nichts damit zu tun, dass nach der gleichen Gesetzesbegründung eben auch die Vertretungsbefugnis vor den Oberverwaltungsgerichten und dem Bundesverwaltungsgericht **neu** geregelt wurde und die nach dem RDGEG dem Rechtsanwalt gleichgestellten Kammerrechtsbeistände einbezieht.

Das OVG beruft sich in seiner Begründung auch auf den Beschluss des BVerfG – 1 BvR 272/97 vom 12. Februar 1998. Dem lag eine Entscheidung eines Oberverwaltungsgerichts zugrunde, wonach einem Kammerrechtsbeistand lediglich mit der Begründung, er sei kein Rechtsanwalt oder Rechtslehrer, die Aktenüberlassung in seine Geschäftsräume versagt wurde. Das Verfassungsgericht hat diesen Beschluss als ungerechtfertigt

tigte Differenzierung aufgehoben und unter anderem ausgeführt, dass ein „Misstrauensvorschluss“ für den verkammerten Rechtsbeistand sich mit seiner Stellung nicht vereinbaren lasse. Im Übrigen wurde zu dem hier in Diskussion stehenden § 67 Abs. 2 VwGO ausgeführt, dass dem Gesetzgeber bewusst gewesen sei, dass in den Verfahren vor dem Verwaltungsgericht und dem Oberverwaltungsgericht die Vertretung eines Beteiligten nicht nur durch Rechtsanwälte, sondern auch durch andere Bevollmächtigte – wie beispielsweise Rechtsbeistände – möglich ist. Die Ausführungen des OVG zur angeblich weniger fachlichen Qualifikation von Kammerrechtsbeiständen sind ein Anachronismus dem man entgegenhalten sollte, dass es weder Erkenntnisse darüber gibt ob Mitglieder der Rechtsanwaltskammer, also egal ob Rechtsanwalt oder Rechtsbeistand, im Verhältnis zueinander materiell und formell bessere Kenntnisse im Verwaltungsrecht haben, zudem beide Berufsgruppen ihre Legitimation zur Vertretung in allen Rechtsangelegenheiten in gesetzlich geforderter Weise erlangten.

Schließlich beruht auch die Aussage in dem hier besprochenen Beschluss des OVG, es solle durch das RDGEG nur der Status quo im Verwaltungsprozessrecht festgeschrieben werden, auf einer Verkennung des Gesetzes und seiner Begründung, sowie der Gesetzeshistorie. Zunächst waren bis zum 31.12.1996 gem. damaligem § 67 Abs. 2 vor den Oberverwaltungsgerichten Kammerrechtsbeistände nicht an der Vertretung gehindert. Erstmals durch das 6. VwGOÄndG vom 01. November 1996 wollte der Gesetzgeber eine Verkürzung und Beschleunigung der verwaltungsgerichtlichen Verfahren und glaubte, dass dies durch den Zwang zur anwaltlichen Vertretung einem konzentrierten, rechtskundigen Prozessieren vor den Oberverwaltungsgerichten dient. Es kann konstatiert werden, dass der Gesetzgeber wegen der geringen Zahl von Kammerrechtsbeiständen, diese unberücksichtigt ließ. Sei es weil sie schlicht vergessen, oder als nicht relevant betrachtet wurden. Den damaligen Gesetzesmaterialien ist nicht einmal im Ansatz zu entnehmen, dass der Gesetzgeber Kammerrechtsbeistände von der Vertretungsbefugnis insoweit ausschließen wollte. Es sind entsprechend keinerlei Anhaltspunkte dafür erkennbar, dass sich die Tätigkeit der Kammerrechtsbeistände im Rahmen ihrer bis 1996 zugelassenen Prozessführung vor den Oberverwaltungsgerichten nachteilig auf den Verfahrensablauf oder auf den Rechtsschutzgewährleistungsanspruch des jeweiligen Vertretenen ausgewirkt hätte. Entsprechend war der nun erfolgte Vertretungsausschluss für Kammerrechtsbeistände als Normadressaten der Bundesrechtsanwaltsordnung, ein Verstoß des Anspruchs auf Gleichbehandlung mit ihren anwaltlichen Kollegen, ohne sachlich einleuchtenden Grund. Ein Differenzierungsgebot war nicht erkennbar. Hieraus folgt eine Verletzung des Gleichheitssatzes gem. Art. 3 Abs. 1 GG. Da diese Änderung zugleich einen Eingriff in die bestehende Berufsausübung darstellte, war zu fragen, ob der Gesetzgeber im Rahmen der Aufstellung von Berufsausübungsregelungen einen solchen Eingriff im Interesse des Gemeinwohls für unverzichtbar halten durfte. Dies wäre nur dann der

Fall, wenn mit seiner Hilfe der gewünschte Erfolg gefördert werden kann und der Gesetzgeber nicht ein anderes, gleichwirksames aber das Grundrecht nicht oder doch weniger fühlbar einschränkendes Mittel hätte wählen können. Wie schon ausgeführt hat der Gesetzgeber seinerzeit sich nicht der Mühe unterzogen, einen solchen für Kammerrechtsbeistände schwerwiegenden Eingriff zu rechtfertigen. In der vom Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages am 22.05.1996 durchgeführten öffentlichen Anhörung zum 6. VwGOÄndG wurde von Sachverständigen die Auffassung vertreten, dass die Einführung des Anwaltszwangs vor dem Oberverwaltungsgericht nicht geeignet sei, eine Beschleunigung des Verfahrens herbeizuführen – Protokoll der 48. Sitzung des Rechtsausschusses, Anl. 3, 12 -. Schließlich hat der Gesetzgeber in der Begründung eingeräumt, dass die Regelung keine wesentliche tatsächliche Änderung bewirken werde. Schon gar nicht ist eine gewollte Verfahrensbeschleunigung durch den Ausschluss der Kammerrechtsbeistände erkennbar. Vielmehr verletzte dieser Ausschluss Kammerrechtsbeistände in ihrer Berufsfreiheit gem. Art. 12 Abs. 1 GG. Entsprechend wurde von den Berufsorganisationen der Rechtsbeistände die Wiederherstellung ihrer Vertretungsbefugnis vor den Oberverwaltungsgerichten gefordert. Dem kam der Gesetzgeber nunmehr durch § 3 Abs. 1 Nr. 5 RDGEG nach.

Zusammenfassend besteht aufgrund der derzeitigen Gesetzeslage die Vertretungsbefugnis für Kammerrechtsbeistände vor den Oberverwaltungsgerichten und das Ergebnis des Beschlusses des OVG Nordrheinwestfalen ist abzulehnen.

„Rundum-Service“ verstößt gegen das RDG

UWG §§ 3, 4 Nr. 11; RDG § 3

Die Werbung einer Autowerkstatt mit der Aussage, sie biete eine „Schadenabwicklung mit allen Versicherungsgesellschaften“ an, verstößt gegen §§ 3, 4 Nr. 11 UWG i.V.m. § 3 RDG.

LG Aachen, Urteil vom 12. Mai 2009 – 41 O 1/09

Sachverhalt: Die Klägerin ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Ihr gehören alle bei dem Landgericht in O1, O2 und O3 zugelassenen Angehörigen des Anwaltsberufes sowie die „verkammerten“ Rechtsbeistände als Mitglieder an. Sie wahrt und fördert die beruflichen Belange ihrer Mitglieder.

Die Beklagte betreibt in O1 unter anderem eine Kfz-Werkstatt. Sie bewarb in den O1 Tageszeitungen vom 10.09.2008 ihre Leistungen als Unfallspezialist in O1.

Die Klägerin sieht darin eine unzulässige Werbung mit Rechtsdienstleistungen und einen Verstoß gegen die §§ 3, 8 Nr. 11 UWG in Verbindung mit § 3 RDG. Sie beantragt, die Beklagte zu

verurteilen es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,- €, ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten zu unterlassen, mit der Aussage

„Schadenabwicklung mit allen Versicherungsgesellschaften“

zu werben und/oder werben zu lassen.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hält ihre Werbung für zulässig. Die Ankündigung beziehe sich nicht auf Rechtsdienstleistungen. Falls dies doch der Fall sei, sei dies nach § 5 RDG als zulässige Nebenleistung zum Hauptberuf erlaubt.

Entscheidungsgründe: Die zulässige Klage hat in der Sache Erfolg.

Der nach § 8 Abs. 1 UWG klagebefugten Klägerin steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch nach den §§ 3, 4 Nr. 11 UWG in Verbindung mit § 3 RDG zu.

Die Werbeanündigung der Beklagten vom 10.09.2008 ist wettbewerbswidrig, da sie damit einem sich aus dem Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) ergebenden gesetzlichen Verbot zuwider handelt. Die von der Beklagten angebotene Schadensabwicklung mit allen Versicherungsgesellschaften bewirbt, zumindest im Gesamtzusammenhang mit den übrigen Aussagen der geschalteten Anzeige, Rechtsdienstleistungen, für deren Erbringung die Beklagte nicht befugt ist.

Nach § 2 Abs. 2 RDG ist Rechtsdienstleistung jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert.

Im Fall bietet die Beklagte als „Unfallspezialist in Aachen“ im Rahmen ihres „Unfallschaden Managements“ einen „professionellen Rundum-Service aus einer Hand“ an. Hierzu gehört unter anderem auch die „Schadenabwicklung mit allen Versicherungsgesellschaften“.

Es ist der Beklagten darin Recht zu geben, dass nicht jedes Schadensmanagement auch gleichzeitig einer Rechtsdienstleistung im Sinne des § 2 RDG entspricht. Jedoch wird bei der Schadensregulierung die Grenze von der allgemeinen zulässigen Dienstleistung zur Rechtsdienstleistung dann überschritten, wenn es um mehr als die allgemeine Auskunft geht, dass die Erstattungsfähigkeit des Schadens von der Haftungslage abhängt und aufgrund Mitverschuldens oder der von dem Fahrzeug des unbeteiligten Kunden ausgehenden Betriebsgefahr eingeschränkt sein kann; sobald es um den Einzelfall und bestimmte Probleme zum Haftungsgrund oder auch zur Schadenshöhe geht, handelt es sich um eine Rechtsdienstleistung des § 2 Abs. 1 RDG (so: Prox, Rechtsdienstleistungsgesetz und Unfallschadenregulierung in ZfSch 2008, 363 ff.).

Hier werden die angesprochenen Verkehrskreise aufgrund des Gesamteindrucks, den sie von der Werbeanündigung der Beklagten haben, ohne Weiteres den Schluss darauf ziehen, dass nicht nur die oben genannten zulässigen Auskünfte erteilt werden, sondern das Angebot der Beklagten darüber weit hinaus geht. Dies zu beurteilen, ist dem Gericht möglich, da der erkennende Richter als Autobesitzer zu den angesprochenen Verkehrskreisen gehört.

Zunächst deutet bereits der Hinweis auf die Schadenabwicklung mit allen Versicherungsgesellschaften darauf hin, dass die Tätigkeit der Beklagten sich nicht nur darauf beschränkt, den unstreitigen Teil der Forderung des Auftraggebers bei den Versicherungsgesellschaften einzuziehen. Wäre dieser Eindruck gewollt gewesen, so hätte es nahe gelegen, von einem Inkasso bzw. von einer Einziehung zu sprechen und nicht von einer Abwicklung. Üblicherweise geht eine Abwicklung über das bloße Einziehen von Forderungen hinaus. Der somit hervorgerufene Eindruck wird verstärkt durch den Hinweis, dass die Beklagte ein Unfallschadenmanagement bietet. Ein solches Management kann aber nur dann erfolgreich sein, wenn es umfassend alle Fragen rund um den Unfall, also auch die möglichen Fragen zur Schuld, „managt“ und zur Zufriedenheit des Kunden behandelt. Eine zusätzliche Verstärkung dieses Eindrucks bei den angesprochenen Verkehrskreisen wird durch den Hinweis auf den professionellen „Rundum Service“ hervorgerufen. Denn gerade diesen Hinweis werden die angesprochenen Verkehrskreise ohne Weiteres dahin verstehen, dass sie rundum versorgt werden und bei Beauftragung der Beklagten keine weitere Dienstleistungen, also auch keine Rechtsdienstleistung, in Anspruch nehmen müssen. Dabei wird aber die Grenze zur zulässigen Rechtsdienstleistung eindeutig überschritten (vgl. auch Landgericht Koblenz, Urteil vom 07.03.2009 zu 4 HK.O 140/08).

Aufgrund der Werbung der Beklagten erwartet der Auftraggeber erkennbar eine rechtliche Prüfung von Geschäftsinhalt und Geschäftsrisiken, was bereits nach dem Vorgänger des Rechtsdienstleistungsgesetzes, dem Rechtsberatungsgesetz, unzulässig war (vgl. BGH, NJW 2000, 2108 f.).

Entgegen der Auffassung der Beklagten ist die von ihr beworbene Rechtsdienstleistung nicht nach § 5 RDG erlaubt. Danach sind Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit erlaubt, wenn sie als Nebenleistung zum Berufs- und Tätigkeitsbild gehören. Ob eine Nebenleistung vorliegt, ist nach ihrem Inhalt, Umfang und sachlichen Zusammenhang mit der Haupttätigkeit unter Berücksichtigung der Rechtskenntnisse zu beurteilen, die für die Haupttätigkeit erforderlich sind.

Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Die Grenze von der allgemeinen Dienstleistung zur Rechtsdienstleistung ist auch im Bereich des sogenannten Schadensmanagements, also bei der Abwicklung von Verkehrsunfallschäden für die Unfallgeschädigten, stets dort zu ziehen, wo eine besondere

rechtliche Prüfung erforderlich ist. Dies ist, wenn die Unfallschadensregulierung von der Ermittlung von Haftungs- oder Mitverschuldenquoten abhängen kann, stets der Fall (so: die Begründung zum Rechtsdienstleistungsgesetz, BR-Drucksache 623/06 Seite 95).

Die Regulierung dem Grunde nach streitiger Schadensfälle, ist deshalb aber auch niemals eine nach § 5 Abs. 1 RDG zulässige Nebenleistung einer Kfz-Reparatur (derselbe, ebenda).

Es ist nämlich zu berücksichtigen, dass das Berufs- und Tätigkeitsfeld des Mitarbeiters einer Kfz-Werkstatt sicherlich die Beratung über alle technischen und wirtschaftlichen Fragen bei der Reparatur eines Fahrzeuges oder auch der Ersatzbeschaffung umfasst. Ebenso gehört zwangsläufig dazu die Verteidigung einer Reparaturrechnung im Ganzen und auch in Teilen gegen Kürzungsversuche des gegnerischen Haftpflichtversicherers. Stellt man insbesondere auf die Rechtskenntnisse ab, die für die Haupttätigkeit (Reparatur oder Ersatzteilbeschaffung) der Kfz-Werkstatt erforderlich sind, wird klar, dass weitergehende Rechtsdienstleistungen für die Kfz-Werkstatt auch unter dem Aspekt der Nebenleistung nach § 5 Abs. 1 RDG unzulässig sind (so: Prox, a.a.O.). Hier vermittelt die beanstandete Ankündigung aber nicht den Eindruck, dass sich die Tätigkeiten der Beklagten auf den oben genannten zulässigen Bereich beschränken. Vielmehr wird durch den Hinweis auf die Schadensregulierung im Rundum-Service der Eindruck vermittelt, dass auch weitergehende Dienstleistungen, die der rechtlichen Prüfung der Haftungsquote und sonstige rechtliche Belange betreffen, angeboten werden.

Vor diesem Hintergrund ist die Gesamtkündigung wettbewerbswidrig, da mit den Grundzügen des Rechtsdienstleistungsgesetzes nicht in Einklang zu bringen.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 91, 709 ZPO (Streitwert: 50.000,- €). Der Schriftsatz vom 26.04.2009 gibt keinen Anlass, anders zu entscheiden. Insbesondere ist es nicht erforderlich, die mündliche Verhandlung wieder zu eröffnen, um in anderer Kammerbesetzung zu verhandeln. Die Kammer ist ordnungsgemäß besetzt, da die Beklagte rügelos verhandelt und damit die konkludente Zustimmung zur Entscheidung durch den Vorsitzenden gegeben hat (vgl. BVerfGE 98, 145, 153).

Kfz-Werkstatt/Autovermieter – Abtretung von Forderungen kein Verstoß gegen das RDG

§ 2 Abs. 1 RDG

Lässt sich der Reparaturbetrieb/der Autovermieter nicht sämtliche Ansprüche des Geschädigten abtreten, sondern lediglich einzelne Ersatzansprüche (Mietwagenkosten, Reparaturkosten, Abschleppkosten, etc.), so spricht be-

reits der Wortlaut der Abtretungserklärung gegen eine Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten.

Fordert die Reparaturwerkstatt/der Autovermieter zunächst den Geschädigten unter Fristsetzung zum Ausgleich der entstandenen Kosten auf, so spricht auch dieser Umstand gegen die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten. Insbesondere kann nicht ohne nähere Anhaltspunkte von Seiten des Gerichtes davon ausgegangen werden, bei dieser Aufforderung handele es sich um eine bloße Scheinerklärung.

LG Mönchengladbach, Urteil vom 20. Januar 2009 – 5 S 110/08

Sachverhalt: Die Klägerin, eine Autovermietung, macht gegen den beklagten Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherer aus abgetretenem Recht Ansprüche auf Ersatz restlicher Mietwagenkosten aus vier verschiedenen Verkehrsunfällen aus den Jahren 2005 und 2006 geltend. Die volle Haftung der Schädiger ist dem Grunde nach außer Streit. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Tatbestand des angefochtenen Urteils (Bl. 158 bis 162 d.A.) Bezug genommen.

Das Amtsgericht hat die Klage abgewiesen und zur Begründung ausgeführt, die Klägerin sei nicht aktivlegitimiert, da die den Zahlungsansprüchen zu Grunde liegenden Sicherungsabtretungen wegen Verstoßes gegen Art. 1 § 1 RBERG gemäß § 134 BGB nichtig seien. Die Klägerin besorge Rechtsangelegenheiten der Geschädigten. Dies ergebe sich im Wesentlichen daraus, dass die Klägerin nicht ernsthaft versucht habe, die Forderung bei den Geschädigten geltend zu machen.

Hiergegen wendet sich die Klägerin mit ihrer Berufung. Sie vertritt die Auffassung die Sicherungsabtretungen seien wirksam, da der Sicherheitsfall eingetreten sei, so dass sie ausschließlich eigene Angelegenheiten besorge. Insbesondere habe sie die Geschädigten zuvor eindeutig und ernsthaft zur Zahlung aufgefordert. Wenn sie im Anschluss von der eingeräumten Sicherheit Gebrauch mache, in dem sie den beklagten Haftpflichtversicherer des Schädigers in Anspruch nehme, liege darin keine Besorgung einer Rechtsangelegenheit des geschädigten Kunden.

Die Klägerin hat im Berufungsverfahren neue Abtretungsvereinbarungen der Geschädigten vorgelegt, die nach dem 01.07.2008 datieren. Sie beruft sich hinsichtlich der Aktivlegitimation hilfsweise auf diese Abtretungen und vertritt die Auffassung, sie seien aufgrund des seit dem 01.07.2008 geltenden Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) wirksam.

Die Klägerin beantragt, die Beklagte unter Aufhebung des angefochtenen Urteils zu verurteilen, an sie 1.218,71 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 266,30 € seit dem 01.01.2006, aus 441,80 € seit dem 06.06.2005, aus 194,91 € seit dem 22.03.2006 und aus 315,70 € seit dem 24.10.2006 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe: Die zulässige Berufung hat in der Sache teilweise Erfolg.

I. Die Klägerin hat gegen die Beklagte aus abgetretenem Recht einen Anspruch auf Schadensersatz wegen Mietwagenkosten in Höhe von 895,71 € gemäß § 7 Abs. 1 StVG, § 3 Nr. 1 PflVG (jetzt § 115 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VVG), § 398 BGB.

1. Aktivlegitimation

Die Klägerin ist zur Geltendmachung der streitgegenständlichen Mietwagenkosten aktivlegitimiert. Die Geschädigten haben ihre Ansprüche gegen die Beklagte wirksam an die Klägerin abgetreten, § 398 BGB.

Es kann dahingestellt bleiben, ob sich die Aktivlegitimation aus den alten, vor Inkrafttreten des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) geschlossenen Sicherungsabtretungen ergibt, da die Klägerin aufgrund der neuen Abtretungsvereinbarungen aktivlegitimiert ist. Entgegen der Auffassung der Beklagten sind diese Abtretungsvereinbarungen nicht wegen Verstoßes gegen § 2, 3 RDG, der seit dem 01.07.2008 zur Anwendung kommt, in Verbindung mit § 134 BGB nichtig.

Nach § 3 RDG ist die selbstständige Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen nur in dem Umfang zulässig, indem sie durch das Gesetz oder durch oder aufgrund anderer Gesetze erlaubt wird. Rechtsdienstleistung ist jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, soweit sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert (§ 2 Abs. 1 RDG). Rechtsdienstleistung ist, unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen von § 2 Abs. 1 RDG, die Einziehung fremder oder zum Zweck der Einziehung auf fremde Rechnung abgetretener Forderungen, wenn die Forderungseinziehung als eigenständiges Geschäft betrieben wird (Inkassodienstleistung), § 2 Abs. 2 Satz 1 RDG.

§ 2 Abs. 2 Satz 1 RDG, der den Anwendungsbereich gegenüber § 2 Abs. 1 RDG erweitert („unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1“), findet keine Anwendung, weil die Klägerin den Forderungseinzug nicht als eigenständiges Geschäft (Inkassodienstleistung) betreibt. Die Klägerin ist gewerbliche Autovermieterin. Zu ihrer Haupttätigkeit gehört die Autovermietung, während sich die Forderungseinziehung als bloße Nebenleistung darstellt (vgl. § 5 RDG). Einschlägig ist vielmehr § 2 Abs. 1 RDG. In diesem Zusammenhang kommt es, entgegen der Auffassung der Beklagten, nicht darauf an, ob die Angelegenheit eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert. Maßgeblich ist primär die Frage, ob es sich um die Tätigkeit in einer fremden oder einer eigenen Angelegenheit handelt. Dass das Tatbestandsmerkmal der fremden Angelegenheit gesondert zu prüfen ist, folgt daraus, dass eine Tätigkeit in einer eigenen Angelegenheit, die eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert, keine registrierungspflichtige

Rechtsdienstleistung darstellt. Das bedeutet, dass das Tatbestandsmerkmal „rechtliche Prüfung des Einzelfalls“ erst dann zum Tragen kommt, wenn eine Tätigkeit in einer konkreten fremden Angelegenheit bejaht wurde. Maßgebliches Abgrenzungskriterium ist mithin die Frage, ob eine eigene oder eine fremde Angelegenheit vorliegt. Diese Abgrenzung richtet sich nach Auffassung der Kammer nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (NJW 2006, 1726), die zu Art. 1 § 1 RBERG ergangen ist, weil das Merkmal „fremde Angelegenheit“ durch die neue Rechtslage nach dem RDG keine Änderung erfahren hat.

Danach gelten folgende Grundsätze:

Der Inhaber eines Mietwagenunternehmens, das es geschäftsmäßig übernimmt, für verunfallte geschädigte Kunden die Schadensregulierung durchzuführen, bedarf der Erlaubnis nach Art. 1 § 1 I RBERG, und zwar auch dann, wenn er sich die Schadensersatzforderung erfüllungshalber abtreten lässt und die eingezogenen Beträge auf seine Forderungen gegen die Kunden verrechnet. Die Ausnahmevorschrift des Art. 1 § 5 Nr. 1 RBERG kommt ihm nicht zugute. Bei der Beurteilung, ob die Abtretung den Weg zu einer erlaubnispflichtigen Besorgung von Rechtsangelegenheiten eröffnen sollte, ist nicht allein auf den Wortlaut der getroffenen vertraglichen Vereinbarung, sondern auf die gesamten dieser zu Grunde liegenden Umstände und ihren wirtschaftlichen Zusammenhang abzustellen, also auf eine wirtschaftliche Betrachtung, die es vermeidet, dass Art. 1 § 1 RBERG durch formale Anpassung der geschäftsmäßigen Rechtsbesorgung an den Gesetzeswortlaut und die hierzu entwickelten Rechtsgrundsätze umgangen wird. Geht es dem Mietwagenunternehmen im Wesentlichen darum, die durch die Abtretung eingeräumte Sicherheit zu verwirklichen, so besorgt es keine Rechtsangelegenheit des geschädigten Kunden, sondern eine eigene Angelegenheit. Ein solcher Fall liegt nicht vor, wenn nach der Geschäftspraxis des Mietwagenunternehmens die Schadensersatzforderungen der unfallgeschädigten Kunden eingezogen werden, bevor diese selbst auf Zahlung in Anspruch genommen werden. Denn damit werden dem Geschädigten Rechtsangelegenheiten abgenommen, um die sie sich eigentlich selbst zu kümmern hätten. Allerdings ist es durchaus zulässig, dem praktischen Bedürfnis nach einer gewissen Mitwirkung des Fahrzeugvermieters bei der Geltendmachung der Schadensersatzansprüche des Geschädigten gegenüber dem Haftpflichtversicherer des Schädigers Rechnung zu tragen (BGH, a.a.O.). Unter Zugrundelegung dieser Grundsätze ist im Streitfall davon auszugehen, dass die Klägerin keine Rechtsangelegenheiten der Geschädigten, sondern eigene Angelegenheiten aufgrund der ihr nunmehr eingeräumten Sicherheiten besorgt. Hierfür spricht zunächst der Wortlaut der Abtretungserklärungen (Bl. 235 ff. d.A.). Die Klägerin hat sich nämlich nicht sämtliche Ansprüche des Geschädigten gegen den Schädiger abtreten lassen, die Abtretung ist vielmehr auf die Ersatzansprüche hinsichtlich der Mietwagenkosten beschränkt. Dies spricht gegen eine umfassende Besorgung fremder Angelegenheiten im Sinne des § 2 Abs. 1 RDG.

Auch aufgrund des weiteren Vorgehens der Klägerin ist eine Umgehung des Rechtsberatungsgesetzes nicht naheliegend. Die Klägerin hat die Geschädigten in allen Fällen zunächst unter Fristsetzung aufgefordert, die Mietwagenkosten auszugleichen. In diesen Schreiben ist der Hinweis, dass der Geschädigte für die Regulierung des Schadens und die Durchsetzung seiner Schadensersatzansprüche verantwortlich bleibt, nochmals enthalten (Bl. 16 d.A.). Soweit das Amtsgericht hierzu aufgrund der Gesamtumstände, insbesondere unter Berücksichtigung der Antwortschreiben der Geschädigten, im Ergebnis meint, es handele sich lediglich um Scheinerklärungen, so kann die Kammer dem nicht folgen. Die Schlussfolgerung des Amtsgerichts, die beanstandungslose Hinnahme solcher „offenkundig haltloser Forderungszurückweisungen“ impliziere die fehlende Ernsthaftigkeit der Forderungsdurchsetzung, steht im Widerspruch zu den vom BGH im Urteil vom 04.04.2006 (NJW 2006, 1726) gestellten Anforderungen. Danach führt der Umstand, dass der Autovermieter den beklagten Haftpflichtversicherer sofort gerichtlich in Anspruch nimmt, nachdem der Geschädigte auf eine Mahnung keine Reaktion gezeigt hatte, nicht zur Annahme einer Scheinerklärung. Folglich kann in den vorliegenden Fällen, in denen die Geschädigten eine Zahlung – wenn auch ohne triftigen Grund – ablehnten, nichts anderes gelten. Entscheidend ist, dass der Sicherungsfall nicht erst dann eintritt, wenn der Geschädigte gerichtlich auf Zahlung in Anspruch genommen worden ist. Vielmehr genügt es, wenn die Geschädigten – wie vorliegend – trotz Zahlungsaufforderung nicht leisten.

Soweit die Beklagte in der Berufung erstmals vorträgt, die Klägerin habe die Geschädigten zu entsprechenden Scheinerklärungen angehalten, so ist dieser Vortrag zwar unabhängig von den Voraussetzungen des § 531 Abs. 2 ZPO zuzulassen, da er von der Klägerin nicht bestritten wurde (BGH NJW 2008, 3434). Jedoch ist dies unbeachtlich, da die Klägerin erneut Abtretungen vorgelegt hat, in denen die Geschädigten erklären, dass sie zur Zahlung der restlichen Mietwagenkosten nicht bereit seien, und die Beklagte diesbezüglich nicht den Vorwurf erhoben hat, es handele sich um Scheinerklärungen. Die Kammer hat auch aufgrund der übrigen Umstände – wie zuvor dargelegt wurde – keinen Anlass, an der Ernsthaftigkeit der Erklärungen der Geschädigten zu zweifeln. Wenn die Klägerin nunmehr aufgrund der ihr eingeräumten Sicherheiten die Beklagte in Anspruch nimmt, liegt darin keine Besorgung einer Rechtsangelegenheit des Geschädigten, sondern einer eigenen Angelegenheit des Mietwagenunternehmens (BGH, a.a.O.). Soweit das Amtsgericht ferner meint, aus den weiteren beim Amtsgericht anhängigen Rechtsstreitigkeiten folgern zu können, dies begründe einen gewissen Anschein für die geschäftsmäßige Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten, so kann dem gleichfalls nicht gefolgt werden. Wenn die Klägerin nach dem oben Gesagten, keine fremden sondern eigene Rechtsangelegenheiten besorgt, dann ändert sich daran nichts durch den Umstand, dass die Klägerin als Mietwagenunternehmen eine Vielzahl von Rechtsstreitigkeiten führt, in denen sie aus abgetretenem Recht gegen Haftpflichtversiche-

rer vorgeht. Denn die Klägerin realisiert damit lediglich die ihr eingeräumten Sicherheiten. Es ist nicht ersichtlich, ab welcher Anzahl von Rechtsstreitigkeiten von einer unerlaubten Rechtsbesorgung ausgegangen werden sollte, so dass sich mit dieser Argumentation nicht einmal eine indizielle Wirkung für die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten herleiten lässt.

2. Erforderlichkeit des Unfallersatztarifs

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (z.B. NZV 2006, 463) kann der Geschädigte vom Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherer nach § 249 BGB als erforderlichen Herstellungsaufwand den Ersatz derjenigen Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf. Der Geschädigte ist dabei ebenso wie bei anderen Kosten der Wiederherstellung und ebenso wie in anderen Fällen, in denen er die Schadensbeseitigung selbst vornimmt, nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren von mehreren möglichen den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen. Das bedeutet für den Bereich der Mietwagenkosten, dass er von mehreren auf dem örtlich relevanten Markt – nicht nur für Unfallgeschädigte – erhältlichen Tarifen für die Anmietung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeugs (innerhalb eines gewissen Rahmens) grundsätzlich nur den günstigeren Mietpreis ersetzt verlangen kann. Ausgangspunkt für die Betrachtung bildet der am Markt übliche Normaltarif. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes ist es zulässig, zu dessen Bestimmung in Ausübung tatrichterlichen Ermessens gemäß § 287 ZPO auf das gewichtete Mittel (jetzt Modus) des „Schwacke-Automietpreis-Spiegels“ (im Folgenden: Schwacke-Liste) im Postleitzahlengebiet des Geschädigten zurückzugreifen (BGH NZV 2006, 463; BGH NJW 2008, 1519; OLG Köln NZV 2007, 199).

a) Wie die Kammer bereits mehrfach festgestellt hat, ist die Schwacke-Liste 2006 grundsätzlich eine geeignete Schätzgrundlage. Soweit die Beklagte die Schwacke-Liste 2006 nicht für anwendbar hält und meint, dass bei der Erhebung der Daten gravierende Mängel vorgelegen hätten, kann sie hiermit – jedenfalls für den Schadensfall 4 (Thoma) – nicht durchdringen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (NJW 2008, 1519) bedarf die Eignung von Listen oder Tabellen, die bei der Schadensschätzung Verwendung finden können (speziell der Schwacke-Liste), nämlich nur dann der Klärung, wenn mit konkreten Tatsachen aufgezeigt wird, dass sich geltend gemachte Mängel auf den zu entscheidenden Fall ausgewirkt haben. Das ist vorliegend zu verneinen.

Die Beklagte hat die Schwacke-Liste 2006 im Wesentlichen damit angegriffen, dass sie nicht nach den Regeln der wissenschaftlichen Marktforschung erhoben worden sein soll, und sich hierzu auf verschiedene Privatgutachten und Untersuchungen berufen. Die Angriffe gehen aus folgenden Gründen fehl:

Das Oberlandesgericht Köln hat sich in seinem Urteil vom 10.10.2008 (6 U 115/08) mit dem Gutachten Prof. Dr. Klein auseinandergesetzt und ausgeführt, dass das Gutachten einer Heranziehung der Schwacke-Liste nicht entgegenstehe, weil dieses sich allein mit deren allgemeinen Erhebungs- und Auswertungsmethoden kritisch auseinandersetze, ohne zugleich Anhaltspunkte für deren fehlende Eignung in den konkreten Einzelfällen zu bieten. Dem schließt sich die Kammer an, da generelle Einwendungen gegen die Methodik einer Schätzgrundlage nur dann erheblich sind, wenn dargetan ist, dass sie sich auf den zu entscheidenden Fall auswirken. Hieran fehlt es bei dem Gutachten Prof. Dr. Klein vom 10.05.2007.

Soweit das Oberlandesgericht Köln (a.a.O.) den „Marktpreispiegel Mietwagen Deutschland 2008“ des Fraunhofer Instituts seiner Schätzung zugrunde gelegt hat, hat dies auf den Rechtsstreit keine Auswirkungen. Die Daten des Mietpreispiegels des Fraunhofer Instituts wurden von Februar bis April 2008 erhoben, so dass sie für die Anmietung im hiesigen Fall, die im Februar 2007 stattfand, nicht relevant sind (vgl. hierzu LG Mönchengladbach, Urteil vom 14.10.2008 – 5 S 64/08).

Gleiches gilt für die von der Beklagten vorgelegte Studie des Dr. Zinn, die sich mit der Schwacke-Liste 2007 auseinandersetzt, die vorliegend nicht zur Anwendung kommt.

Die Gutachten Dr. Priester, Fischer und Thalhammer sind nicht geeignet, die Schwacke-Liste 2006 in Frage zu stellen, da es sich mangels Bezug zu den hier zu entscheidenden Fällen nicht um einen konkreten Tatsachenangriff handelt. Es handelt sich um Sachverständigengutachten aus anderen Rechtsstreitigkeiten, die einen anderen örtlichen Markt und einen anderen Erhebungszeitraum betreffen.

b) Der Auffassung der Beklagten ist indes teilweise zuzustimmen, soweit es um die Frage geht, ob die Schwacke-Liste 2006 als Schätzgrundlage für die Schadensfälle 1 (Stephan), 2 (Kloeters) und 3 (Zwirner) heranzuziehen ist. Die Anmietung in diesen Schadensfällen erfolgte im Jahr 2005 bzw. im Januar 2006, also vor der Veröffentlichung der Schwacke-Liste 2006. Das Oberlandesgericht Köln hat in seinem Urteil vom 18.03.2008 (15 U 145/07 – Juris) überzeugend ausgeführt, dass die Schwacke-Liste 2006 nur eine geeignete Schätzgrundlage für Anmietungen ab April/Mai 2006 sein kann, weil die Mietpreise in dieser Zeit erhoben worden seien und für die Bestimmung der Schadenshöhe der Zeitpunkt des Schadenseintritts maßgeblich sei. Die Kammer folgt dieser Auffassung und hält an ihrer bisherigen Rechtsprechung, wonach für Schadensfälle aus dem Jahr 2005 wegen der größeren Zeitnähe die Schwacke-Liste 2006 maßgeblich sei (z.B. Urteil vom 15.01.2008 – 5 S 95/07 – Juris) nicht aufrecht. Das hat zur Folge, dass für die Schadensfälle 1, 2 und 3 die Schwacke-Liste 2003 zur Anwendung kommt und nur für den Schadensfall 4, dem eine Anmietung im September 2006 zugrunde liegt, die Schwacke-Liste 2006 als geeignete Schätzgrundlage angesehen wird.

c) Bei der Abrechnung der Mietwagenkosten sind die sich bei mehrtägiger Vermietung ergebenden Reduzierungen nach der Schwacke-Liste nach Wochen-, 3-Tages- und Tagespauschalen zu berücksichtigen anstelle einer Multiplikation des Tagessatzes mit der Anzahl der Miettage (OLG Köln NZV 2007, 199).

Die von der Klägerin in Rechnung gestellten Nebenkosten (Voll- und Teilkaskoversicherung, Zustellung und Abholung, Zusatzfahrer) sind gleichfalls erstattungsfähig und nach der Nebenkostentabelle der Schwacke-Liste zu berechnen (OLG Köln NZV 2007, 199).

Die Geschädigten haben jeweils klassentiefere Fahrzeuge angemietet, so dass im Wege der Vorteilsausgleichung keine ersparten Eigenaufwendungen abzuziehen sind.

d) Die Kammer hält einen pauschalen Aufschlag auf den Normaltarif in Höhe von 20 % für angemessen, um die Besonderheiten der Kosten und Risiken des Unfallersatzfahrzeuggeschäfts im Vergleich zur „normalen“ Autovermietung angemessen zu berücksichtigen.

Der Geschädigte verstößt noch nicht allein deshalb gegen seine Pflicht zur Schadensgeringhaltung, weil er ein Kraftfahrzeug zum Unfallersatztarif anmietet, der gegenüber einem „Normaltarif“ teurer ist, soweit die Besonderheiten dieses Tarifs mit Rücksicht auf die Unfallsituation (etwa fehlende Sicherheit oder nicht feststehende Mietzeit u.a.) einen gegenüber dem „Normaltarif“ höheren Preis rechtfertigen, weil sie auf Leistungen des Vermieters beruhen, die durch die besondere Unfallsituation veranlasst und infolgedessen zur Schadensbehebung nach § 249 BGB erforderlich sind (z.B. BGH NJW 2006, 2621). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist bei der Beurteilung der Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgebots bei Inanspruchnahme des Unfallersatztarifs eine generelle Betrachtungsweise geboten und nicht auf den konkreten Einzelfall abzustellen.

Dass danach aufgrund der Besonderheiten der Unfallsituation in der Regel ein höherer Mietwagenpreis als der Normaltarif zur Schadensbeseitigung im Sinne des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB erforderlich ist, steht nicht mehr grundsätzlich in Streit (OLG Köln NZV 2007, 199). Diese betriebswirtschaftlich gerechtfertigte Erhöhung kann in Form eines pauschalen Aufschlags auf den Normaltarif erfolgen, dessen Höhe wiederum der bei der Schadensabrechnung besonders freigestellte Tatrichter gemäß § 287 ZPO schätzen kann (BGH NZV 2006, 526).

Ein solcher pauschaler Aufschlag ist entgegen der Auffassung der Beklagten unabhängig davon, in welchem Umfang im konkreten Fall unfallbedingte Zusatzleistungen der Klägerin in Anspruch genommen wurden, erstattungsfähig. Allein eine solche Handhabung erscheint praktikabel und notwendig, um die Schadensabwicklung zu vereinheitlichen und zu erleichtern und um die Besonderheiten der Kosten und Risiken des

Unfallersatzfahrzeuggeschäfts im Vergleich zum Normalgeschäft angemessen zu berücksichtigen (OLG Köln NZV 2007, 199). Das steht auch im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (NZV 2008, 23), der insoweit ausgeführt hat, dass es keine Rolle spiele, ob der Betroffene persönlich außer der Vorfinanzierung der Mietwagenkosten weitere unfallbedingte Mehrleistungen, die eine Tarifierhöhung rechtfertigen, in Anspruch genommen habe.

Die Kammer veranschlagt den pauschalen Aufschlag auf den Normaltarif in Abweichung ihrer bisherigen Rechtsprechung (15 %, vgl. Urteil vom 10.01.2006 – 5 S 127/04 – Juris) nunmehr mit 20 % und folgt damit der Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Köln (z.B. NZV 2007, 199). Soweit die Kammer in ihrem Urteil vom 15.01.2008 (5 S 95/07) einen pauschalen Aufschlag von 30 % akzeptiert hat, beruhte dies darauf, dass die vom Amtsgericht in erster Instanz zugesprochene Höhe des Aufschlags im Berufungsverfahren nicht angegriffen worden ist, so dass die Kammer keine Veranlassung hatte, insoweit eine Überprüfung vorzunehmen.

e) Der erstattungsfähige Aufwand errechnet sich auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen wie folgt:

Schadensfall 1 (Stephan)

Schwacke-Liste 2003, gew. Mittel, PLZ-Gebiet 524, Gruppe 1, 5 Tage

1 x 3-Tagespreis 169,00 €
 2 x 1-Tagespreis à 61,00 € 122,00 €
 pauschaler Aufschlag von 20 % 58,20 €
 1 x 3-Tagespreis Voll- und Teilkaskoversicherung 51,00 €
 2 x 1-Tagespreis Voll- und Teilkaskoversicherung à 17,00 € 34,00 €
 Zustellung und Abholung à 16,00 € 32,00 €
 Gesamt: 466,20 €
 abzüglich Zahlung 266,30 €
 Restforderung: 199,90 €

Schadensfall 2 (Kloeters)

Schwacke-Liste 2003, gew. Mittel, PLZ-Gebiet 411, Gruppe 3, 4 Tage

1 x 3-Tagespreis 240,00 €
 1 x 1-Tagespreis 80,00 €
 pauschaler Aufschlag von 20 % 64,00 €
 1 x 3-Tagespreis Voll- und Teilkaskoversicherung 51,00 €
 1 x 1-Tagespreis Voll- und Teilkaskoversicherung 17,00 €
 Zustellung und Abholung à 16,00 € 32,00 €
 Gesamt: 484,00 €
 abzüglich Zahlung 200,00 €
 Restforderung: 284,00 €

Schadensfall 3 (Zwirner)

Schwacke-Liste 2003, gew. Mittel, PLZ-Gebiet 418, Gruppe 1, 3 Tage

1 x 3-Tagespreis 169,00 €
 pauschaler Aufschlag von 20 % 33,80 €
 1 x 3-Tagespreis Voll- und Teilkaskoversicherung 51,00 €
 3 x Zusatzfahrer à 10,00 € 30,00 €
 Zustellung und Abholung à 16,00 € 32,00 €
 Gesamt: 315,80 €
 abzüglich Zahlung 184,79 €
 Restforderung: 131,01 €

Schadensfall 4 (Thoma)

Schwacke-Liste 2006, Modus, PLZ-Gebiet 418, Gruppe 2, 5 Tage

1 x 3-Tagespreis 207,00 €
 2 x 1-Tagespreis à 71,00 € 142,00 €
 pauschaler Aufschlag von 20 % 69,80 €
 1 x 3-Tagespreis Voll- und Teilkaskoversicherung 58,00 €
 2 x 1-Tagespreis Voll- und Teilkaskoversicherung à 19,00 € 38,00 €
 Gesamt: 514,80 €
 abzüglich Zahlung 234,00 €
 Restforderung: 280,80 €

Gesamte Restforderung zu 1. bis 4.: 895,71 €

3. Zinsen

Der Zinsanspruch ergibt sich im zuerkannten Umfang aus §§ 286, 288, 291 BGB. Die Klägerin kann Zinsen erst ab Rechtshängigkeit verlangen, da ein früher Verzugsbeginn, etwa aufgrund Mahnung, nicht vorgetragen wurde.

II. Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO.

Für die Zulassung der Revision besteht kein Anlass.

Unzulässige Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten trotz Unterstützung durch Anwalt – Finanz-Sanierung

RDG §§ 3, 5

Eine Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten, die ohne entsprechende Erlaubnis erbracht wird, ist auch unter der Geltung des Rechtsdienstleistungsgesetzes nicht deswegen gerechtfertigt, weil sich der Handelnde dabei der Hilfe eines Rechtsanwalts bedient.

BGH, Versäumnisurteil vom 29. Juli 2009 – I ZR 166/06 – OLG Brandenburg, LG Frankfurt (Oder)

Sachverhalt: Der Kläger ist der Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände. Er nimmt die Beklagte, eine in Kufstein ansässige österreichische Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die in Deutschland weder zur Rechtsberatung zugelassen noch eine geeignete Stelle i.S. des § 305 InsO ist, wegen irreführender Werbung und Verstoßes gegen das Rechtsberatungsgesetz auf Unterlassung in Anspruch.

In einem von der Beklagten unter dem 20. Juli 2004 versandten Schreiben an eine Verbraucherin im Bundesland Brandenburg war unter der Überschrift „Genehmigung in Höhe von 5.000,- €“ Folgendes ausgeführt:

„Sehr geehrte Frau ...

sehr erfolgreich vermittelt unsere renommierte Gesellschaft Lösungen für Ihre finanziellen Probleme und wir möchten Ihnen unsere Dienste anbieten. Wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, dass Ihnen die Finanzsanierung ab sofort zur Verfügung steht. Wir möchten Ihnen, lieber Kunde, hiermit eine verbindliche Zusage für Ihren genehmigten Finanzsanierungsvertrag wie folgt erteilen:

Vertragsvolumen: 5.000,00 €
 monatliche Rate: 121,52 €
 ca. Laufzeit: 48 Mon.
 ...“

Dem Schreiben lag das im Klageantrag zu 3 wiedergegebene Vertragsformular „VERMITTLERVERTRAG“ bei.

Die Beklagte verweist die Verbraucher, die mit ihr einen entsprechenden „Vermittlervertrag“ schließen, an die auch in K. ansässige C. Schuldnerhilfe GmbH (im Weiteren: C. GmbH), die ebenfalls keine Erlaubnis nach dem deutschen Rechtsberatungsgesetz besitzt. Diese bietet den Verbrauchern den Abschluss eines als „Dienstleistungsvertrag und Entgeltliche Bevollmächtigung zur Schuldnerhilfe“ bezeichneten Vertrags gemäß dem im Klageantrag zu 3 wiedergegebenen Formular an. Nach § 1 Nr. 3 dieses Vertrags ist die C. GmbH dem jeweiligen Auftraggeber „bei der Bewältigung verschiedenster verwaltungstechnischer Aufgaben und Probleme im Zusammenhang mit dessen Verschuldung behilflich“; insbesondere erfasst sie die Schulden und Gläubiger, sichtet das Vermögen des Schuldners, erteilt Ratschläge zur Ausgabenreduzierung, berät den Schuldner bei der Schuldenrückführung, nimmt Sanierungsraten des Schuldners in Empfang und leitet diese anteilig an die Gläubiger weiter. Des Weiteren umfasst ihre Tätigkeit danach auch die „Empfehlung eines in Schuldenangelegenheiten versierten Rechtsanwalts“, der die aufbereiteten Unterlagen und Daten des Auftraggebers erhält, zusammen mit diesem und der C. GmbH ein Sanierungskonzept entwirft und mit den Gläubigern möglichst günstige Stundungs-, Ratenzah-

lungs- und Teilverzichtsvereinbarungen auszuhandeln versucht. Die C. GmbH selbst erbringt gemäß § 1 Nr. 4 des Dienstleistungsvertrags keine rechtsbesorgenden Tätigkeiten. Nach § 5 Nr. 4 des Vertrags trägt sie, wenn der Auftraggeber einen von ihr empfohlenen Anwalt bevollmächtigt, dessen Kosten; bei einem vom Auftraggeber selbst gewählten Rechtsanwalt leistet sie lediglich einen pauschalen Honorarzuschuss in Höhe von 50,- € netto.

Nach Ansicht des Klägers erweckt die Beklagte beim verschuldeten Verbraucher den unzutreffenden Eindruck, dass sie für ihn ein Konzept zu seiner wirtschaftlichen Sanierung anbiete und durchführe, obwohl sie ihn tatsächlich nur weitervermiddle. Auch die C. GmbH sei nicht zur Rechtsberatung zugelassen und könne daher keine Schuldenregulierung betreiben. Zwischen der Leistung der Beklagten und der Gegenleistung des Auftraggebers, der an die Beklagte, die C. GmbH und den Rechtsanwalt Zahlungen leisten müsse, bestehe daher ein krasses Missverhältnis. Die C. GmbH verstoße gegen das Rechtsberatungsgesetz, weil sie den Rechtsanwalt, der seinen Auftrag und seine Informationen von ihr erhalte, vermiddle.

Der Kläger hat zuletzt beantragt, es der Beklagten unter Androhung näher bezeichneter Ordnungsmittel zu untersagen,

1. im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs wie folgt zu werben bzw. werben zu lassen:

„... Erfolgreich vermittelt unsere renommierte Gesellschaft Lösungen für Ihre finanziellen Probleme ... dass Ihnen die Finanzsanierung ab sofort zur Verfügung steht ... Finanzsanierungsvertrag“,

ohne darauf hinzuweisen, dass die Verbraucher an ein Unternehmen vermittelt werden, das nicht zur Rechtsberatung zugelassen ist und für die notwendigen rechtsberatenden und -besorgenden Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Entschuldungsbemühungen noch ein Rechtsanwalt zu beauftragen ist;

und/oder

2. im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs Verbrauchern in Deutschland die Vermittlung einer Finanzsanierung gegenüber Gläubigern in Deutschland wie nachfolgend abgebildet anzubieten bzw. anbieten zu lassen, ohne darauf hinzuweisen, dass an ein Unternehmen vermittelt wird, das nicht zur Rechtsberatung zugelassen ist und für die notwendigen rechtsberatenden und -besorgenden Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Entschuldungsbemühungen noch ein Rechtsanwalt zu beauftragen ist: (Abbildung des Vertrags);

und/oder

3. Verbrauchern in Deutschland die Vermittlung von Finanzsanierungen gegenüber Gläubigern in Deutschland anzubieten,

wenn der Finanzsanierungsfirma keine Erlaubnis nach dem Rechtsberatungsgesetz erteilt wurde, insbesondere die Vermittlung sogenannter Dienstleistungsverträge und entgeltliche Bevollmächtigung zur Schuldnerhilfe wie nachfolgend abgebildet anzubieten, wenn es darin heißt, dass der Verbraucher bei Beauftragung eines vom Finanzsanierer empfohlenen Rechtsanwalts keine zusätzlichen Rechtsanwaltskosten zu tragen hat, aber bei einer Beauftragung eines nicht empfohlenen Rechtsanwalts nur ein Zuschuss in Höhe von 50,- € gewährt wird: (Abbildung des Vertrags).

Die Beklagte hat demgegenüber geltend gemacht, die Klageanträge seien nicht hinreichend bestimmt; zumindest aber reichten sie zu weit. Die Werbung lasse zweifelsfrei erkennen, dass die Beklagte als Maklerin und Vermittlerin auftrete. Die C. GmbH gewähre ihren Kunden umfassende Hilfestellung bei der Bewältigung ihrer wirtschaftlichen Probleme. Die eigentliche Schuldenregulierung erfolge durch den vom Kunden selbst beauftragten Rechtsanwalt. Das deutsche Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb und das deutsche Rechtsberatungsgesetz seien auf die Beklagte und die C. GmbH nicht anwendbar.

Das Landgericht hat dem Klageantrag zu 3 stattgegeben und die Klage im Übrigen abgewiesen. Die hiergegen gerichtete Berufung des Klägers ist ohne Erfolg geblieben. Auf die Berufung der Beklagten hat das Berufungsgericht die Klage auch mit dem Klageantrag zu 3 abgewiesen (OLG Brandenburg, Urt. v. 8.08.2006 – 6 U 122/05, juris).

Mit seiner vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seine Klageanträge weiter. Die Beklagte war in der Revisionsverhandlung trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht vertreten. Der Kläger beantragt, über die Revision durch Versäumnisurteil zu entscheiden.

Entscheidungsgründe: I. Über die Revision ist, da die Beklagte trotz ordnungsgemäßer Ladung in der Revisionsverhandlung nicht vertreten war, auf Antrag des Klägers durch Versäumnisurteil zu entscheiden. Das Urteil ist jedoch keine Folge der Säumnis, sondern beruht auf einer Sachprüfung (vgl. BGHZ 37, 79, 81).

II. Das Berufungsgericht hat in dem beanstandeten Verhalten weder eine irreführende Werbung noch einen Verstoß gegen das Rechtsberatungsgesetz gesehen. Zur Begründung hat es ausgeführt:

Die Berufung des Klägers habe keinen Erfolg, weil weder das Schreiben vom 20. Juli 2004 noch der von der Beklagten verwendete Vermittlungsvertrag beim durchschnittlich informierten, aufmerksamen und verständigen Angehörigen der angesprochenen Zielgruppe der verschuldeten Verbraucher den unzutreffenden Eindruck erweckten, dass die Beklagte selbst ein Konzept zur Schulden-/Finanzsanierung anbiete und durchführe. Zwar lasse die Formulierung, die Beklagte er-

teile eine „verbindliche Zusage“ für einen „Finanzsanierungsvertrag“, darauf schließen, diese biete selbst eine Lösung der finanziellen Probleme der verschuldeten Verbraucher an. Die Wendung, die Beklagte „vermittele“ Lösungen und der Finanzsanierungsvertrag sei „genehmigt“, weise aber darauf hin, dass die Beklagte noch ein weiteres Unternehmen beteilige. Die Zusammenschau von Anschreiben und Vermittlervertrag mache dem Verbraucher deutlich, dass die Beklagte lediglich die Sanierung seiner Finanzen vermittele.

Die Werbung der Beklagten sei auch nicht deshalb irreführend, weil der Verbraucher erwarte, an ein Unternehmen vermittelt zu werden, das die erwartete Hilfe erbringen könne, die C. GmbH hierzu aber mangels Zulassung zur Rechtsberatung nicht in der Lage sei und ihn daher an einen Rechtsanwalt weitervermittele, der ebenfalls bezahlt werden müsse. Die durch die Werbung der Beklagten begründete Erwartung, nach der erfolgten Vermittlung nur noch eine Zahlung an das Finanzsanierungsunternehmen erfolgen müsse, werde erfüllt. Der Verbraucher müsse zwar, da die gewerbliche Schuldenregulierung dem Rechtsberatungsgesetz unterfalle, neben dem Finanzsanierer auch noch einen Rechtsanwalt beauftragen, müsse aber bei Beauftragung des von der C. GmbH empfohlenen Anwalts keine weiteren Kosten tragen. Er werde auch nicht darüber getäuscht, dass er die Kosten eines selbst gewählten Anwalts im Wesentlichen tragen müsse.

Die Verurteilung der Beklagten nach dem Klageantrag zu 3 sei schon deshalb zu Unrecht erfolgt, weil der Kläger gar nicht geltend gemacht habe, dass aufgrund der Verträge der unrichtige Eindruck erweckt werde, die C. GmbH übernehme sämtliche mit der Schuldnerhilfe verbundenen Aufgaben. Das Landgericht habe zudem nicht berücksichtigt, dass die C. GmbH gemäß § 1 ihres Dienstleistungsvertrags lediglich die aufbereiteten Unterlagen an einen Rechtsanwalt weitergebe, der dann Kontakt mit den Gläubigern aufnehme.

Der Klageantrag zu 3 habe aber auch mit der vom Kläger vorgebrachten Begründung keinen Erfolg. Es sei weder vorgetragen noch ersichtlich, dass die C. GmbH fremde Rechtsangelegenheiten besorge. Der Teil der Schuldnerhilfe, den sie gemäß § 1 ihres Dienstleistungsvertrags selbst leiste, stelle eine Besorgung wirtschaftlicher Belange dar, die im Wesentlichen der Ermittlung des Sachverhalts diene und die Grundlage für eine Bewertung der wirtschaftlichen Lage des Verbrauchers liefere. Ebenso wenig handele es sich bei der Vermittlung eines spezialisierten Rechtsanwalts und dessen Bezahlung um eine nach dem Rechtsberatungsgesetz erlaubnispflichtige Tätigkeit.

III. Diese Beurteilung hält der revisionsrechtlichen Nachprüfung nicht stand. Das Berufungsgericht hat zwar mit Recht angenommen, dass die Klageanträge nicht unbestimmt sind, weil sie allein auf das Verbot der konkreten Verhaltensweisen der Beklagten gerichtet sind, der Kläger die erhobenen Unterlassungsansprüche gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG i.V.m. § 4 UKlaG

geltend machen kann und auf die beanstandete Verhaltensweise der Beklagten deutsches Wettbewerbsrecht anzuwenden ist (vgl. BGH, Urt. v. 5.10.2006 – I ZR 7/04, GRUR 2007, 245 Tz. 11 = WRP 2007, 174 – Schulden Hulp). Zu Recht ist es auch davon ausgegangen, dass das beanstandete Verhalten der Beklagten ungeachtet dessen, dass diese von Österreich aus tätig wird, dem Anwendungsbereich des Rechtsberatungsgesetzes unterfällt (vgl. BGH GRUR 2007, 245 Tz. 18 ff. – Schulden Hulp). Nicht zugestimmt werden kann aber der Auffassung des Berufungsgerichts, die von der Beklagten zusammen mit ihrer eigenen (Vermittlungs-)Leistung angebotenen Dienstleistungen der C. GmbH stellten keine nach dem Rechtsberatungsgesetz bzw. – nach der Neuregelung des Rechtsdienstleistungsrechts – nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz erlaubnispflichtige und daher, wenn sie ohne die erforderliche Erlaubnis erbracht wird, rechts- und wettbewerbswidrige Tätigkeit dar (dazu unten unter III 1). Die Klageanträge zu 1 und 2 erweisen sich unter dem Gesichtspunkt einer irreführenden Werbung als begründet (dazu unten unter III 2).

1. Der Klageantrag zu 3 ist gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1, §§ 3, 4 Nr. 11 UWG 2004 i.V.m. Art. 1 § 1 Abs. 1 Satz 1 RBERG, § 8 Abs. 1 Satz 1, § 3 Abs. 1 und 2, § 4 Nr. 11 UWG 2008 i.V.m. § 3 RDG begründet.

a) Der Kläger hat sein Unterlassungsbegehren auf Wiederholungsgefahr nach § 8 Abs. 1 Satz 1 UWG gestützt und dazu eine von der Beklagten am 20. Juli 2004, also nach dem Inkrafttreten des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 3. Juli 2004 (BGBl. I S. 1414; im Folgenden: UWG 2004) am 8. Juli 2004 begangene Zuwiderhandlung vorgetragen. Das UWG 2004 ist nach der Verkündung des Berufungsurteils durch das Erste Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2949), in Kraft getreten am 30. Dezember 2008 (im Folgenden: UWG 2008), geändert worden. Auf das in die Zukunft gerichtete Unterlassungsbegehren des Klägers sind die Bestimmungen des UWG 2008 anzuwenden. Der Unterlassungsanspruch besteht aber nur, wenn das beanstandete Verhalten auch schon zur Zeit der Begehung am 20. Juli 2004, also nach der Beurteilung auf der Grundlage des UWG 2004 wettbewerbswidrig war.

b) Das Vermitteln der von der C. GmbH angebotenen Dienste erfüllt sowohl die Voraussetzungen einer Wettbewerbshandlung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG 2004 als auch diejenigen einer geschäftlichen Handlung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG 2008.

c) Die Bestimmung des Art. 1 § 1 RBERG zählt zu den Vorschriften, die dazu bestimmt sind, im Interesse der Marktteilnehmer, insbesondere der Verbraucher, das Marktverhalten zu regeln (BGH GRUR 2007, 245 Tz. 15 – Schulden Hulp; BGH, Urt. v. 3.5.2007 – I ZR 19/05, GRUR 2007, 978 Tz. 19 = WRP 2007, 1334 – Rechtsberatung durch Haftpflichtversicherer, jeweils m.w.N.). Dasselbe gilt für die am 1. Juli 2008 in Kraft getretene Bestimmung des § 3 RDG. Diese stellt klar, dass Rechtsdienstleistungen angesichts des fortbestehenden Verbotscharakters

des neuen Gesetzes, das gemäß seinem § 1 Abs. 1 Satz 2 dazu dient, die Rechtsuchenden, den Rechtsverkehr und die Rechtsordnung vor unqualifizierten Rechtsdienstleistungen zu schützen, nur aufgrund gesetzlicher Erlaubnis erbracht werden dürfen und im Übrigen verboten sind (vgl. Römermann in Grunewald/Römermann, RDG, § 3 Rdn. 1 und 10 f.; Kleine-Cosack, RDG, 2. Aufl., Allg. Teil Rdn. 147; Franz, Das neue Rechtsdienstleistungsgesetz, S. 29 f.).

Der Anwendung des § 4 Nr. 11 UWG steht nicht entgegen, dass nach Artikel 4 der mit der UWG-Novelle 2008 in das deutsche Recht umgesetzten Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken diejenigen Vorschriften der Mitgliedstaaten über unlautere Geschäftspraktiken vollständig harmonisiert werden sollen, die die wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher beeinträchtigen. Denn nach Art. 3 Abs. 8 der Richtlinie 2005/29/EG bleiben alle spezifischen Regeln für reglementierte Berufe unberührt, damit die strengen Integritätsstandards gewährleistet bleiben, die die Mitgliedstaaten den in dem Beruf tätigen Personen nach Maßgabe des Gemeinschaftsrechts auferlegen können. Dementsprechend ist die Anwendung des § 4 Nr. 11 UWG auf berufsrechtliche Bestimmungen, die – wie die Regelung des § 3 RDG – das Marktverhalten in gemeinschaftsrechtskonformer Weise regeln, auch nach dem UWG 2008 zulässig (vgl. Köhler in Hefermehl/Köhler/Bornkamm, UWG, 27. Aufl., § 4 Rdn. 11.6a).

d) Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts verstößt das von der C. GmbH mit ihrem Dienstleistungsvertrag angebotene und von der Beklagten vermittelte Geschäftsmodell gegen das in Art. 1 § 1 Abs. 1 Satz 1 RBERG, § 3 RDG geregelte Verbot der Erbringung von Rechtsdienstleistungen ohne entsprechende Erlaubnis.

aa) Der Senat hat bereits in der Entscheidung „Schuldenregulierung“ ausgesprochen, dass eine ohne entsprechende Erlaubnis vorgenommene Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten nicht dadurch gerechtfertigt wird, dass der Handelnde sich dabei der Hilfe eines Rechtsberaters bedient (BGH, Urt. v. 24.6.1987 – I ZR 74/85, GRUR 1987, 714, 715 = WRP 1987, 726). Denn auch dann, wenn er sich insofern eines Rechtsanwalts bedient, verpflichtet er sich gegenüber dem Vertragspartner, die Rechtsbesorgung zu übernehmen. Entgegen der Annahme des Berufungsgerichts ist diese Entscheidung des Senats nicht vereinzelt geblieben (vgl. etwa BGH, Urt. v. 16.3.1989 – I ZR 30/87, GRUR 1989, 437, 440 = WRP 1989, 508 – Erbensucher), sondern auch von anderen Senaten des Bundesgerichtshofs übernommen worden (BGH, Urt. v. 18.5.1995 – III ZR 109/94, NJW 1995, 3122, 3123; Urt. v. 8.10.2004 – V ZR 18/04, NJW 2005, 820, 823; Urt. v. 22.2.2005 – XI ZR 41/04, NJW 2005, 1488; Urt. v. 10.10.2006 – XI ZR 265/05, NJW 2007, 1131 Tz. 14; BGHZ 167, 223 Tz. 12; BGH, Urt. v. 3.7.2008 – III ZR 260/07, NJW 2008, 3069 Tz. 19; zur steuerlichen Beratung BGHZ 98, 330, 335 – Unternehmensberatungsgesellschaft I; 132, 229, 232).

Der Senat sieht auch unter der Geltung des Rechtsdienstleistungsgesetzes keinen Anlass, von dieser Auffassung abzurücken. Sie stellt im Interesse der rechtsuchenden Bürger sicher, dass die gesetzliche Regelung nicht umgangen wird und nur Rechtsberater tätig werden, die selbst die erforderliche persönliche und sachliche Zuverlässigkeit besitzen, und gewährleistet, dass im Falle einer fehlerhaften Beratung Schadenersatzansprüche erfolgreich geltend gemacht werden können (vgl. BGH NJW 2008, 3069 Tz. 20). Außerdem hat der Rechtsberater, der vom ohne Erlaubnis handelnden Geschäftsbesorger zugezogen wird, nach seinen vertraglichen Verpflichtungen in erster Linie die Interessen seines Auftraggebers und nicht die des zu beratenden Rechtsuchenden wahrzunehmen, so dass die Gefahr von Interessenkollisionen besteht, die die Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit des hinzugezogenen Rechtsberaters gefährden können (BGH NJW 2008, 3069 Tz. 20). Die Bundesregierung hat zwar im Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsgesetzes vorgeschlagen, dem Dienstleistenden zu gestatten, die Rechtsdienstleistung als Teil seines eigenen Leistungsangebots zu erbringen, solange er insofern einen Anwalt hinzuzieht, der die Rechtsdienstleistung eigenverantwortlich erbringt (vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsgesetzes, BT-Drucks. 16/3655, S. 38, 56 f.; § 5 Abs. 3 RDG-E). Der Gesetzgeber hat jedoch von der Einführung einer solchen Regelung Abstand genommen und eine Tätigkeit des zugelassenen Rechtsberaters als Erfüllungsgehilfe eines nichtanwaltlichen Unternehmens weiterhin nicht zugelassen. Danach besteht das Erfordernis einer gesonderten Einschaltung eines zugelassenen Rechtsberaters nach dem neuen Recht fort (so auch BGH NJW 2008, 3069 Tz. 20 mit Hinweis auf die Beschlussempfehlung und den Bericht des Rechtsausschusses zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsgesetzes, BT-Drucks. 16/6634, S. 6, 51 f.). Der in diesem Sinne verstandene Erlaubnisvorbehalt ist auch durch ausreichende Belange des Gemeinwohls gedeckt und daher in verfassungsrechtlicher Hinsicht unbedenklich (vgl. BGH NJW 2008, 3069 Tz. 22). Der der Berufsfreiheit Rechnung tragende Zweck der Regelung in Art. 1 § 5 RBERG, § 5 RDG, Berufe, die ohne gleichzeitige Rechtsberatung nicht ausgeübt werden können, nicht am Rechtsberatungsgesetz bzw. Rechtsdienstleistungsgesetz scheitern zu lassen, bleibt von dem Erlaubnisvorbehalt unberührt (vgl. BGH NJW 2008, 3069 Tz. 23).

bb) Der Streitfall unterscheidet sich insoweit auch maßgeblich von dem Sachverhalt, der dem Kammerbeschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27. September 2002 (WRP 2002, 1423 = NJW 2002, 3531) zugrunde lag. Das Bundesverfassungsgericht hatte dort über einen Fall zu entscheiden, in dem ein Geschäftsbesorger, der sich auf die Durchsetzung von Rückübertragungsansprüchen an in der ehemaligen DDR gelegenen Grundstücken spezialisiert hatte, möglichen Anspruchsinhabern auf der Grundlage von zivilrechtlichen Verträgen berufsmäßig die Ermittlung von Tatsachen anbot. Die Besonderheit jenes Falles bestand darin, dass die Geschäftsbesorgung – wie auch im Rahmen der Erbenermittlung

(vgl. dazu BGH, Urt. v. 13.3.2003 – I ZR 143/00, GRUR 2003, 886, 888 = WRP 2003, 1103 – Erbenermittler) – zwingend eine Zusammenarbeit zwischen dem Geschäftsbesorger, der allein vom maßgeblichen Lebenssachverhalt Kenntnis hatte, und dem von ihm zu beauftragenden Rechtsanwalt erforderte. An einer solchen besonderen Sachverhaltsgestaltung fehlt es im Streitfall.

cc) Nach diesen Grundsätzen verstößt die C. GmbH mit ihrem Geschäftsmodell insoweit gegen Art. 1 § 1 Abs. 1 Satz 1 RBERG und § 3 RDG, als sie denjenigen ihrer Kunden, die – wie durch die Regelung der Kosten nahegelegt – darauf verzichten, einen selbst gewählten Rechtsanwalt zu beauftragen, einen „in Schuldenangelegenheiten versierten Rechtsanwalt“ empfiehlt. Zwar hat der Kunde den Anwalt gemäß § 5 Nr. 4 des Dienstleistungsvertrags auch in solchen Fällen selbst zu beauftragen und zu bevollmächtigen. Diese formale Bestimmung ändert aber nichts daran, dass dem Anwalt der Sache nach – wie insbesondere die Regelung der Kostentragung zeigt – lediglich die Stellung eines Erfüllungsgehilfen der C. GmbH zukommt.

dd) Soweit die Beklagte der auf dieser Grundlage gesetzwidrig und in wettbewerbsrechtlicher Hinsicht unlauter handelnden C. GmbH Kunden vermittelt, unterstützt sie deren Verhalten. Dies löst ihre eigene wettbewerbsrechtliche Haftung gemäß § 830 Abs. 2 BGB i.V.m. § 27 StGB aus.

e) Das nach allem verbotswidrige Verhalten der C. GmbH wie auch der Beklagten stellt im Hinblick auf die von ihm ausgehenden Gefahren, wie sie oben unter II 1 c dargestellt wurden, auch keinen Bagatellverstoß i.S. der § 3 UWG 2004, § 3 Abs. 1 und 2 UWG 2008 dar (vgl. BGH, Urt. v. 20.11.2003 – I ZR 104/01, GRUR 2004, 253, 254 = WRP 2004, 487 – Rechtsberatung durch Automobilclub [zu § 13 Abs. 2 Nr. 2 UWG a.F.]; Köhler in Hefermehl/Köhler/Bornkamm a.a.O. § 3 Rdn. 149).

2. Im Hinblick auf die Ausführungen zu vorstehend III 1 erweisen sich auch die Klageanträge zu 1 und 2 als gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. §§ 3, 5 UWG 2004 und 2008 begründet. Die von der Beklagten betriebene Werbung für das von ihr vermittelte Finanz-Sanierungsmodell erweckt beim angesprochenen Durchschnittsverbraucher den Eindruck, der vermittelte Sanierer sei berechtigt und in der Lage, für seine Kunden umfassende Finanz-Sanierungen durchzuführen. Dieser Eindruck ist insofern unzutreffend, als der Sanierer nach den Ausführungen zu vorstehend III 1 nicht berechtigt ist, bei Finanz-Sanierungen, wenn nicht regelmäßig, so doch zumindest vielfach erforderliche rechtsberatende und/oder rechtsbesorgende Tätigkeiten selbst zu erbringen oder immerhin durch von ihm in rechtmäßiger Weise beauftragte Dritte erbringen zu lassen. Der im letzten Satz der Nummer 2 des von der Beklagten angebotenen Vermittlervertrags enthaltene – pauschale – Hinweis darauf, dass „eine Rechtsberatung durch den Auftragnehmer ... ausgeschlossen“ sei, führt aus dieser Irreführung schon deshalb nicht heraus, weil es sich nicht auf die Leistung des Fi-

nanz-Sanierers, sondern allein auf die von der Beklagten selbst zu erbringende Leistung bezieht.

Die gegebene Irreführung über die Befähigung der Person, die die von der Beklagten vermittelte Dienstleistung ausführen soll, ist auch wettbewerbsrechtlich relevant; denn sie bezieht sich auf einen Gesichtspunkt, der für die vom Werbeadressaten zu treffende Marktentscheidung von zentraler Bedeutung und daher geeignet ist, ihn zu einer Entscheidung zu veranlassen, die er ohne die Irreführung nicht getroffen hätte (vgl. BGH, Urt. v. 14.5.2009 – I ZR 179/07 Tz. 29 – Die clevere Alternative; Bornkamm in Hefermehl/Köhler/Bornkamm a.a.O. § 5 Rdn. 2.179).

IV. Nach allem ist der Klage unter Aufhebung des Berufungsurteils und teilweiser Abänderung des landgerichtlichen Urteils stattzugeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1, § 97 Abs. 1 und § 269 Abs. 3 Satz 2 ZPO i.V.m. § 92 Abs. 2 ZPO analog.

Die Entscheidung hinsichtlich der vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 708 Nr. 2 ZPO.

BGH – § 15 a RVG gilt auch für Altfälle

RVG § 15 a, RVG VV Vorb. 3 Abs. 4 VV; ZPO § 91

Der Gesetzgeber hat durch die Einfügung von § 15 a Abs. 1 RVG (Art. 7 Abs. 4 Nr. 3 des Gesetzes zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht, zur Errichtung einer Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften, BGBl I S. 2449) die bereits unter Geltung des § 118 BRAGO und nachfolgend unter Vorb. 3 Abs. 4 VV RVG bestehende Gesetzeslage klargestellt. Die Anrechnungsvorschrift wirkt sich danach grundsätzlich im Verhältnis zu Dritten, damit insbesondere im Kostenfestsetzungsverfahren, nicht aus. Im Kostenfestsetzungsverfahren musste und muss eine Verfahrensgebühr, von den in § 15 a Abs. 2 RVG geregelten Ausnahmen abgesehen, stets auch dann in der geltend gemachten Höhe festgesetzt werden, wenn für den Bevollmächtigten des Erstattungsberechtigten eine Geschäftsgebühr entstanden ist.

BGH, Beschluss vom 2. September 2009 – II ZB 35/07 – OLG Stuttgart, LG Stuttgart

Sachverhalt: Mit Kostenfestsetzungsbeschluss vom 2. August 2007 hat die Rechtspflegerin des Landgerichts die von den (vollumfänglich) unterlegenen Beklagten an die Klägerin zu erstattenden Kosten auf 3.073,84 € festgesetzt. In diesem Betrag ist u.a. die von der Klägerin für ihren Bevollmächtigten geltend gemachte 1,3-Verfahrensgebühr gemäß Nr. 3100 VV RVG in voller Höhe berücksichtigt. Dagegen wenden sich die Beklagten mit der Begründung, wegen der vorgerichtlichen Tä-

tigkeit des Bevollmächtigten der Klägerin und der dadurch entstandenen 1,3-Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG sei im Hinblick auf die Anrechnungsregelung in Vorb. 3 Abs. 4 VV RVG die Verfahrensgebühr nur in Höhe von 0,55 entstanden und nur in dieser Höhe festsetzbar.

Das Oberlandesgericht hat die sofortige Beschwerde der Beklagten zurückgewiesen und die Rechtsbeschwerde zugelassen.

Entscheidungsgründe: Die statthafte und frist- und formgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde der Beklagten (§§ 574 Abs. 1 Nr. 2, 575 ZPO) hat in der Sache keinen Erfolg. Die Rechtspflegerin hat zu Recht die von den Beklagten an die Klägerin zu erstattenden Kosten auf insgesamt 3.073,84 € festgesetzt und dabei die Verfahrensgebühr des Bevollmächtigten der Klägerin in der geltend gemachten Höhe von 1,3 Gebühren trotz der unstreitig entfalteten außergerichtlichen Tätigkeit des Bevollmächtigten berücksichtigt.

1. Die Beklagten stützen – vor allem im Rechtsbeschwerdeverfahren – ihre Ansicht auf die neuere Rechtsprechung einiger Senate des Bundesgerichtshofs. Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat nach Erlass der angefochtenen Entscheidung mit Beschluss vom 22. Januar 2008 (VIII ZB 57/07, NJW 2008, 1323 ff.) – abweichend von der bis dahin feststehenden höchstrichterlichen Rechtsprechung (Beschl. v. 20. Oktober 2005 – I ZB 21/05, NJW-RR 2006, 501; v. 27. April 2006 – VII ZB 116/05, NJW 2006, 2560 und v. 30. Januar 2007 – X ZB 7/06, NJW 2007, 3289) und ohne sich mit ihr auseinanderzusetzen – entschieden, dass in einem Fall wie dem vorliegenden die Verfahrensgebühr nur in Höhe von 0,55 festgesetzt werden könne, da sie im Hinblick auf die vorgerichtliche Tätigkeit des Bevollmächtigten und die Anrechnungsregelung in Vorb. 3 Abs. 4 VV RVG überhaupt nur in dieser Höhe „entstehe“. Dem haben sich mehrere Senate des Bundesgerichtshofs ohne eigene Begründung angeschlossen.

Diese Rechtsprechung ist im Schrifttum ganz überwiegend und z.T. auch in der instanzgerichtlichen Rechtsprechung auf – teilweise heftige – Kritik gestoßen (s. nur Schons, AnwBl. 2008, 356; Hansen, RVG-Report 2008, 121; Junglas, NJOZ 2008, 2707; Müller-Rabe in Gerold/Schmidt, RVG 18. Aufl. VV 3100 Rdn. 217; Bericht der Gebührenreferenten der RAK, RVG-Report 2008, 210; KG JurBüro 2008, 304; AnwBl. 2009, 236). Selbst der Petitionsausschuss des Bundestages hat den Gesetzgeber aufgefordert, tätig zu werden.

2. Den erkennenden Senat überzeugt die Ansicht des VIII. Zivilsenats nicht. Ohne die gegen diese Lösung des Anrechnungsproblems anzuführenden systematischen, teleologischen und sprachlichen Argumente im Einzelnen darzustellen, vermag der Senat ihr nicht zuletzt im Hinblick auf die teilweise zu Recht als katastrophal bezeichneten Folgen aber auch, weil er sie aus den gesetzlichen Bestimmungen nicht abzuleiten vermag, nicht zu folgen.

Statt im Hinblick auf seine abweichende Meinung den Großen Senat für Zivilsachen anzurufen, hat der Senat die Bearbeitung des vorliegenden Rechtsbeschwerdeverfahrens zurückgestellt, nachdem der Gesetzgeber die vom VIII. Zivilsenat begründete Rechtsprechung zum Anlass für eine klarstellende Änderung des RVG genommen hat. Das Gesetzgebungsverfahren hat am 4. August 2009 durch Verkündung des § 15 a RVG (Art. 7 Abs. 4 Nr. 3 des Gesetzes zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht, zur Errichtung einer Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften) im Bundesgesetzblatt (BGBl I S. 2449) sein Ende gefunden. § 15 a RVG ist gemäß Art. 10 Satz 2 dieses Gesetzes am Tag nach der Verkündung (5. August 2009) in Kraft getreten.

Mit dem neu eingefügten § 15 a RVG hat der Gesetzgeber das RVG nicht geändert, sondern lediglich die seiner Ansicht nach bereits vor Einfügung von § 15 a RVG bestehende Gesetzeslage in dem Sinne, wie auch der erkennende Senat sie verstanden hat, klargestellt, derzufolge sich die Anrechnung gemäß Vorb. 3 Abs. 4 VV RVG grundsätzlich im Verhältnis zu Dritten, also insbesondere im Kostenfestsetzungsverfahren, nicht auswirkt. Die Anrechnungsvorschrift betrifft vielmehr grundsätzlich nur das Innenverhältnis zwischen Anwalt und Mandant. In der Kostenfestsetzung musste und muss daher eine Verfahrensgebühr auch dann in voller Höhe festgesetzt werden, wenn für den Bevollmächtigten eine Geschäftsgebühr entstanden ist. Sichergestellt wird durch § 15 a Abs. 2 RVG lediglich, dass ein Dritter nicht über den Betrag hinaus auf Ersatz und Erstattung in Anspruch genommen werden kann, den der Anwalt von seinem Mandanten verlangen kann (siehe hierzu BT-Drucks. 16/12717 S. 2 und S. 67 f.; Pressemitteilung des Bundesministeriums der Justiz vom 5. April 2009; ebenso OLG Stuttgart, Beschl. v. 11. August 2009 – 8 W 339/09, juris Tz. 10; OLG Dresden, Beschl. v. 13. August 2009 – 3 W 0793/09, n.v.; OVG Münster, Beschl. v. 11. August 2009 – 4 E 1609/09, juris Tz. 9 ff.; Kallenbach, AnwBl. 2009, 442; Schons, AGS 2009, 216, 217; Hansens, RVG-Report 2009, 241, 246; ders. AnwBl. 2009, 535 ff.).

3. Da – unstrittig – keiner der Anwendungsfälle des § 15 a Abs. 2 RVG vorliegt, hat die Rechtspflegerin die Verfahrensgebühr mit Recht in voller Höhe festgesetzt.

OLG Stuttgart – § 15 a RVG auf „Altfälle“ anwendbar

Der am 5. August 2009 in Kraft getretene § 15 a RVG beinhaltet keine Gesetzesänderung i. S. des § 60 Abs. 1 RVG, sondern enthält lediglich eine Klarstellung des Gesetzgebers zu den bisherigen Anrechnungsregeln (§ 118 Abs. 2 BRAGO und Teil 3 Vorbem. 3 Abs. 4 RVG-VV), so dass § 15 a RVG auch auf noch nicht abschließend entschiedene „Altfälle“ anzuwenden ist. Die Rechtsbeschwerde ist zugelassen.

OLG Stuttgart, Beschluss vom 11.8.2009 – 8 W 339/09

Sachverhalt: Die Parteien streiten über die Anrechnung der vorgerichtlichen Geschäftsgebühr, die unstrittig auf Seiten der Beklagten angefallen ist, auf die gerichtliche Verfahrensgebühr, die die Rechtspflegerin in dem angefochtenen Kostenfestsetzungsbeschluss vom 8. Mai 2009 um die anteilige Geschäftsgebühr in Höhe von 419,90 € auf diesen Betrag reduziert hat. Die Beklagte hatte widerklagend gegenüber der Klägerin u.a. vorgerichtlich angefallene Anwaltskosten von 997,37 € geltend gemacht. Insoweit wurde jedoch die Widerklage abgewiesen, so dass dieser Betrag nicht tituliert ist.

Gegen die am 14. Mai 2009 zugestellte Entscheidung der Rechtspflegerin hat die Beklagte wegen der Anrechnung der Geschäftsgebühr auf die Verfahrensgebühr und damit wegen des Betrages von 419,90 € sofortige Beschwerde eingelegt unter Hinweis auf die Neuregelung in § 15 a RVG.

Die Klägerin ist dem Rechtsmittel entgegengetreten und die Rechtspflegerin hat ohne Abhilfe die Akten dem Oberlandesgericht zur Entscheidung vorgelegt.

Entscheidungsgründe: 1. Die sofortige Beschwerde ist zulässig (§§ 104 Abs. 3 Satz 1, 567 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, 568 ff. ZPO, § 11 Abs. 1 RpfLG) und in der Sache begründet.

Am 4. August 2009 wurde die Neuregelung des § 15 a RVG (Art. 7 Abs. 4 Nr. 3 des Gesetzes zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht, zur Errichtung einer Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften) verkündet. Sie ist gem. Art. 10 Satz 2 dieses Gesetzes am Tag nach der Verkündung in Kraft getreten und lautet:

„§ 15 a RVG Anrechnung einer Gebühr

(1) Sieht dieses Gesetzes die Anrechnung einer Gebühr auf eine andere Gebühr vor, kann der Rechtsanwalt beide Gebühren fordern, jedoch nicht mehr als den um den Anrechnungsbetrag verminderten Gesamtbetrag der beiden Gebühren.

(2) Ein Dritter kann sich auf die Anrechnung nur berufen, soweit er den Anspruch auf eine der beiden Gebühren erfüllt hat, wegen eines dieser Ansprüche gegen ihn ein Vollstreckungstitel besteht oder beide Gebühren in demselben Verfahren gegen ihn geltend gemacht werden.“ (BT-Drs. 16/12717; BGBl. I S. 2449)

In § 15 a Abs. 1 RVG wird das Innenverhältnis zwischen Anwalt und Auftraggeber geregelt. Es wird klargestellt, dass aufeinander anzurechnende Gebühren zunächst unabhängig voneinander in voller Höhe ungekürzt entstehen. Der Anwalt kann grundsätzlich jede abzurechnende Gebühr in voller Höhe geltend machen. Allerdings bewirkt die Zahlung einer Gebühr, dass im Umfang der Anrechnung die andere Gebühr erlischt. Der Anwalt kann nicht beide Gebühren verlangen, sondern insgesamt nur den um die Anrechnung verminderten Gesamtbetrag.

Die Vorschrift des § 15 a Abs. 2 RVG betrifft die Kostenerstattung. Ein erstattungspflichtiger Dritter kann sich auf die Anrechnung nur dann berufen, wenn er die anzurechnende Gebühr bereits selbst gezahlt hat oder wenn diese gegen ihn titulierte worden ist. Dann darf sie im Umfang der Anrechnung nicht nochmals im Kostenfestsetzungsverfahren titulierte werden (NJW-Spezial 2009, 349).

In der Pressemitteilung des Bundesministeriums der Justiz vom 5. August 2009 heißt es, dass mit dem neuen § 15 a RVG der Gesetzgeber die Probleme beseitige, die in der Praxis auf Grund von Entscheidungen des Bundesgerichtshofs zur Anrechnung der anwaltlichen Geschäftsgebühr auf die Verfahrensgebühr aufgetreten seien. Das Vergütungsrecht habe danach die vorgerichtliche Streiterledigung durch Rechtsanwälte behindert. Dieses Ergebnis sei nicht sachgerecht gewesen und habe den Vorstellungen von einer sinnvollen Rechtsanwaltsvergütung und Justiz widersprochen. Mit der Gesetzesänderung sei das Problem gelöst und der Begriff der Anrechnung durch den Gesetzgeber „geklärt“ worden (Erläuterungen der Bundesjustizministerin Brigitte Zypries). Durch das neue Gesetz werde die Wirkung der Anrechnung sowohl im Innenverhältnis zwischen Anwalt und Mandant als auch gegenüber Dritten, also insbesondere im gerichtlichen Kostenfestsetzungsverfahren, ausdrücklich geregelt. Insbesondere sei klargestellt, dass sich die Anrechnung im Verhältnis zu Dritten grundsätzlich nicht auswirke. In der Kostenfestsetzung müsse eine Verfahrensgebühr auch dann in voller Höhe festgesetzt werden, wenn eine Geschäftsgebühr entstanden sei, die auf sie angerechnet werde. Sichergestellt werde jedoch, dass ein Dritter nicht über den Betrag hinaus auf Ersatz oder Erstattung in Anspruch genommen werden könne, den der Rechtsanwalt von seinem Mandanten verlangen könne.

Nachdem in § 15 a RVG keine Gesetzesänderung gesehen werden muss, sondern eine vom Gesetzgeber gewollte „Klarstellung“ für die Anrechnung von Gebühren, um die durch die BGH-Rechtsprechung entstandenen vielfältigen Probleme in Bezug auf die Anrechnung der außergerichtlichen Geschäftsgebühr auf die Verfahrensgebühr zu beheben, begegnet es keinen Bedenken, die seit 5. August 2009 in Kraft getretene Vorschrift des § 15 a RVG auf noch nicht abschließend entschiedene „Altfälle“ wie den vorliegenden anzuwenden (ebenso: Hansens, AnwBl. 2009, 535; Schons, AGS 2009, 216, mit Hinweis auf die Gesetzesbegründung, wonach § 15 a RVG lediglich eine Klarstellungsfunktion bzgl. der bisherigen Anrechnungsregeln beizumessen sei; vgl. auch Kallenbach, AnwBl. 2009, 442).

Soweit das Hessische Landesarbeitsgericht, Beschluss vom 7. Juli 2009, Az. 13 Ta 302/09, sich auf den Standpunkt stellt, dass „Altfälle“ von § 15 a RVG wegen der Übergangsvorschrift des § 60 Abs. 1 RVG nicht erfasst werden, steht dieser Rechtsauffassung entgegen, dass es sich bei der Gesetzesnovelle gerade nicht um eine Gesetzesänderung im Sinne des § 60 Abs. 1 RVG handelt, sondern um eine Klarstellung des Gesetzgebers zu

den bisherigen Anrechnungsregeln (§ 118 Abs. 2 BRAGO und Teil 3 Vorbem. 3 Abs. 4 RVG-VV).

Danach kommt eine Anrechnung der Geschäftsgebühr auf die Verfahrensgebühr im Rahmen der Kostenfestsetzung nicht in Betracht.

Die Klägerin als Dritte im Sinne des § 15 a Abs. 2 RVG hat den Anspruch auf eine der beiden Gebühren nicht erfüllt und es besteht wegen eines dieser Ansprüche gegen sie kein Vollstreckungstitel – vielmehr wurde die Widerklage insoweit abgewiesen.

Was unter demselben Verfahren im Sinne des § 15 a Abs. 2 RVG zu verstehen ist, kann der Vorschrift nicht eindeutig entnommen werden. Sofern im Hauptsacheverfahren vor dem Richter und in dem sich auf Grund der dort getroffenen Kostengrundentscheidung anschließenden reinen Höherverfahren der Kostenfestsetzung vor dem Rechtspfleger überhaupt dasselbe Verfahren gesehen werden sollte, kann jedenfalls nach Sinn und Zweck der Bestimmung des § 15 a Abs. 2 RVG die Berücksichtigung der Anrechnung nur auf die Fälle der erfolgreichen Geltendmachung einer der beiden Gebühren beschränkt werden (Hansens, a.a.O.).

Danach ist vorliegend die Berufung der Klägerin auf die Anrechnung in keinem Fall erfolgreich und die Verfahrensgebühr muss ungeschmälert festgesetzt und damit titulierte werden.

Auf die sofortige Beschwerde der Beklagten war deshalb mit der Kostenfolge von Nr. 1812 GKG-KV und § 91 ZPO der angefochtene Kostenfestsetzungsbeschluss entsprechend abzuändern.

2. Gegen diesen Beschluss war gem. § 574 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2, Abs. 3 Satz 1 ZPO die Rechtsbeschwerde zuzulassen, da über die Anwendung des § 15 a RVG auf „Altfälle“ bislang höchstrichterlich nicht entschieden wurde, die Rechtsache damit grundsätzliche Bedeutung hat und die Fortbildung des Rechts sowie die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung im Hinblick auf den Beschluss des Hessischen Landesarbeitsgerichts vom 7. Juli 2009, Az. 13 Ta 302/09, eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts erfordert.

Unwirksame Endrenovierungsklausel

BGB § 241 Abs. 2, § 276 Abs. 1 Ci, § 280 Abs. 1, § 311 Abs. 2, § 539 Abs. 1, § 670, § 677, § 683, § 812 Abs. 1, § 818 Abs. 2

a) Ein Mieter, der auf Grund einer unerkannt unwirksamen Endrenovierungsklausel Schönheitsreparaturen in der Mietwohnung vornimmt, führt damit kein Geschäft des Vermieters, sondern wird nur im eigenen Rechts- und Interessenkreis tätig, weil er eine Leistung erbringen will, die rechtlich und wirtschaftlich Teil des von ihm für die Gebrauchsüberlassung an der Wohnung geschuldeten Entgelts ist.

b) Der nach § 818 Abs. 2 BGB geschuldete Wertersatz, den der Vermieter an einen Mieter zu leisten hat, der die Mietwohnung vor seinem Auszug auf Grund einer unwirksamen Endrenovierungsklausel in Eigenleistung renoviert hat, bemisst sich üblicherweise nur nach dem, was der Mieter billigerweise neben einem Einsatz an freier Zeit als Kosten für das notwendige Material sowie als Vergütung für die Arbeitsleistung seiner Helfer aus dem Verwandten- und Bekanntenkreis aufgewendet hat oder hätte aufwenden müssen.

BGH, Urteil vom 27. Mai 2009 – VIII ZR 302/07 – LG Frankfurt/Main, AG Königstein

Sachverhalt: Die Kläger hatten in der Zeit von Mai 1999 bis Mai 2006 eine Wohnung des Beklagten in K. gemietet. Der dabei vom Beklagten verwendete Formularmietvertrag enthält in seinem § 16 Ziff. 4 zur Frage der Schönheitsreparaturen folgende Bestimmungen:

„a) Der Mieter ist verpflichtet, auf seine Kosten die Schönheitsreparaturen (das Tapezieren, Anstreichen oder Kalken der Wände und Decken, das Streichen der Fußböden, Heizkörper einschließlich Heizrohre, der Innentüren sowie der Fenster und Außentüren von innen) in den Mieträumen, wenn erforderlich, mindestens aber in der nachstehenden Reihenfolge fachgerecht auszuführen...“

Die Zeitfolge beträgt:

Bei Küche, Bad und Toilette - 3 Jahre

bei allen übrigen Räumen - 5 Jahre.

Diese Fristen werden berechnet vom Zeitpunkt des Beginns des Mietverhältnisses, bzw. soweit Schönheitsreparaturen nach diesem Zeitpunkt von dem Mieter fachgerecht durchgeführt worden sind, von diesem Zeitpunkt an...“

b) Der Mieter ist auch bei Beendigung des Mietverhältnisses verpflichtet, Schönheitsreparaturen durchzuführen, wenn die Fristen nach § 16 Ziff. 4a seit der Übergabe der Mietsache bzw. seit den letzten durchgeführten Schönheitsreparaturen verstrichen sind.

c) Bei Beendigung des Mietverhältnisses hat der Mieter die Wohnung in fachgerecht renoviertem Zustand zu übergeben. Weist der Mieter jedoch nach, dass die letzten Schönheitsreparaturen innerhalb der oben genannten Fristen – zurückgerechnet vom Zeitpunkt der Beendigung des Mietverhältnisses – durchgeführt worden sind, und befindet sich die Wohnung in einem einer normalen Abnutzung entsprechenden Zustand, so muss er anteiligen Betrag an den Vermieter zahlen, der aufzuwenden wäre, wenn die Wohnung im Zeitpunkt der Vertragsbeendigung renoviert würde; dasselbe gilt, wenn und soweit bei Vertragsbeendigung die obigen Fristen seit Beginn des Mietverhältnisses noch nicht vollendet sind. Als Preisgrundlage gilt das Angebot einer anerkannten Firma. Der Mieter kann die Zahlungsverpflichtung dadurch abwenden, dass er die Schönheitsreparaturen fachgerecht selbst durchführt...“

Ferner enthält der Formularmietvertrag im Leerfeld des § 27 (Sonstige Vereinbarungen) unter anderem folgenden handschriftlichen Eintrag:

„Die Wohnung wird dem Mieter renoviert übergeben (Erstbezug). Bei Beendigung des Mietverhältnisses erfolgt die Übergabe in renoviertem Zustand ...“

Im Jahre 2004 renovierten die Kläger die Wohnung. Kurz vor Ende des Mietverhältnisses sprachen die Parteien über eine durchzuführende Renovierung; der genaue Inhalt des Gesprächs ist streitig. Jedenfalls weißten die Kläger vor Auszug noch die Wohnung. Mit der Behauptung, der Beklagte habe ausdrücklich auf Durchführung einer Endrenovierung bestanden, um die Wohnung in einem frisch renovierten Zustand weiterzuvermieten, beanspruchen die Kläger Erstattung der für das Weißten der Wand- und Deckenflächen getätigten Aufwendungen, die sie mit 9,- € je Quadratmeter ansetzen.

Das Amtsgericht hat die auf Zahlung von 1.620,- € nebst Zinsen gerichtete Klage abgewiesen. Das Berufungsgericht hat die Berufung der Kläger zurückgewiesen. Hiergegen wenden sich die Kläger mit ihrer vom Berufungsgericht zugelassenen Revision.

Entscheidungsgründe: Die Revision ist begründet.

I. Das Berufungsgericht hat im Wesentlichen ausgeführt:

Mit dem Amtsgericht, das eine Schadensersatzpflicht des Beklagten wegen Verletzung vorvertraglicher Nebenpflichten durch Vorlage eines Mietvertragsformulars mit unwirksamen Schönheitsreparaturklauseln ebenso verneint hatte wie Ansprüche der Kläger aus einer Geschäftsführung ohne Auftrag, sei davon auszugehen, dass die Kläger nur einen Bereicherungsanspruch hätten. Dieser münde hier aber deshalb nicht in einen Zahlungsanspruch, weil der Beklagte durch die trotz unwirksamer Endrenovierungsklausel vorgenommene Renovierung mangels Renovierungsbedürftigkeit der Wohnung nicht bereichert sei. Mit dem Landgericht Berlin (GE 2007, 517) sei vielmehr davon auszugehen, dass durch die Unwirksamkeit der Vereinbarung über die Schönheitsreparaturen letztlich die Kalkulationsgrundlage gestört gewesen sei, weil der Vermieter sich von den an sich ihm obliegenden Renovierungspflichten nicht habe befreien können, zugleich aber eine geringere Miete erhalten habe, als er sie andernfalls gefordert hätte. Dieses unbefriedigende Ergebnis lasse sich vermeiden oder zumindest mildern, wenn man etwaige Erstattungsansprüche des Mieters auf einen Wertersatz begrenze. Dagegen bestehe keine Notwendigkeit, dem Mieter über die Abschöpfung einer eventuellen Bereicherung des Vermieters hinaus Ansprüche aus Geschäftsführung ohne Auftrag zu gewähren, weil er während der Mietzeit von der wegen der vermeintlich wirksam übergewälzten Schönheitsreparaturverpflichtung niedriger kalkulierten Miete profitiert habe.

II. Diese Beurteilung hält einer revisionsrechtlichen Überprüfung nicht in allen Punkten stand.

Das Berufungsgericht hat zwar im Ergebnis zu Recht eine Erstattungspflicht des Beklagten unter den Gesichtspunkten eines Schadensersatzes wegen Verschuldens bei Vertragschluss und einer Geschäftsführung ohne Auftrag (§ 539 Abs. 1, § 677, § 683 Satz 1, § 670 BGB) verneint. Nicht frei von Rechtsfehlern sind dagegen die Erwägungen, mit denen das Berufungsgericht auch einen Anspruch der Kläger auf Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung (§ 812 Abs. 1 Satz 1, § 818 Abs. 2 BGB) aberkannt hat.

1. Es entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, dass ein Verwender Allgemeiner Geschäftsbedingungen durch die Verwendung unwirksamer Klauseln seine vorvertragliche Pflicht zur Rücksichtnahme gegenüber seinem Vertragspartner verletzen und sich bei Verschulden diesem gegenüber schadensersatzpflichtig machen kann, wenn der Vertragspartner in Unkenntnis der Unwirksamkeit der Klausel Aufwendungen tätigt (vgl. Senat, BGHZ 99, 101, 107; BGH, Urteil vom 8. Oktober 1987 – VII ZR 358/86, WM 1988, 56, unter 3 a; Urteil vom 28. Mai 1984 – III ZR 63/83, WM 1984, 986, unter II 5 a bb; ferner etwa Erman/Roloff, BGB, 12. Aufl., Vor § 307 bis 309, Rdnr. 19 m.w.N.). Im mietrechtlichen Schrifttum wird deshalb angenommen, dass ein Vermieter sich wegen einer Verletzung der vorvertraglichen Pflicht zur Rücksichtnahme (§ 280 Abs. 1, § 241 Abs. 2, § 311 Abs. 2 BGB) gegenüber dem Mieter schadensersatzpflichtig machen kann, wenn er diesem gegenüber schuldhaft (§ 276 Abs. 1 Satz 1 BGB) unwirksame Allgemeine Geschäftsbedingungen über die Durchführung von Schönheitsreparaturen verwendet und der Mieter daraufhin in der irrigen Annahme der Wirksamkeit dieser Regelungen Renovierungsaufwendungen tätigt (Blank, Festschrift für Derleder, 2005, S. 189, 198 ff.; Börstinghaus, WuM 2005, 675, 678; Lehmann-Richter, WuM 2005, 747 f.; Sternel, ZMR 2008, 501 f.; Langenberg, Schönheitsreparaturen, Instandsetzung und Rückbau, 3. Aufl., Rdnr. I 268; Bamberger/Roth/Ehlert, BGB, 2. Aufl., § 535 Rdnr. 196 a; MünchKommBGB/Häublein, 5. Aufl., § 535 Rdnr. 126; Palandt/Weidenkaff, BGB, 68. Aufl., § 535 Rdnr. 47 a).

Bei der hier gegebenen Fallgestaltung kann dem Beklagten indessen kein zur Ersatzpflicht führender Verschuldensvorwurf gemacht werden.

a) Das Amtsgericht, dessen Erwägungen das Berufungsgericht als zutreffend gebilligt und seiner Beurteilung zugrunde gelegt hat, hat die zur Durchführung von Schönheitsreparaturen in § 16 Ziff. 4 Buchst. c des Formularvertrages getroffenen Endrenovierungsbestimmungen als nach § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB unwirksam angesehen. Einen Schadensersatzanspruch der Kläger wegen Verletzung vorvertraglicher Nebenpflichten des Beklagten durch Verwendung dieser Klausel hat es verneint, weil zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses eine solche Klausel noch nicht beanstandet worden sei und dem Beklagten des-

halb kein Verschuldensvorwurf gemacht werden könne. Gegen diese Beurteilung, die die Revision hinnimmt, bestehen schon deshalb keine Bedenken, weil der Senat kurz zuvor eine identische Klausel als wirksam behandelt hatte (Senatsurteil vom 3. Juni 1998 – VIII ZR 317/97, WuM 1998, 592, unter III 2 und 3).

b) Hinsichtlich der handschriftlich eingetragenen Endrenovierungsverpflichtung in § 27 des Formularvertrages rügt die Revision, dass das Berufungsgericht dem unter Zeugenbeweis gestellten Vorbringen der Kläger nicht nachgegangen sei, wonach es sich um eine vom Beklagten vorformulierte Vertragsklausel gehandelt habe, die er nicht nur bei den Nachmietern, sondern auch bei anderen Mietern verwendet habe, so dass bei diesem für das Revisionsverfahren als richtig zu unterstellenden Sachvortrag auch insoweit eine vorformulierte Vertragsbestimmung im Sinne von § 305 Abs. 1 Satz 1 und 2 BGB vorgelegen habe (vgl. Senat, BGHZ 141, 108, 110 f.; BGH, Urteil vom 19. Mai 2005 – III ZR 437/04, WM 2005, 1373, unter II 2 a). Im Ergebnis bleibt der Einwand der Revision jedoch ohne Erfolg, dass der Beklagte sich durch die Verwendung einer solchen Klausel, die anders als eine inhaltsgleiche Individualvereinbarung gemäß § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB unwirksam wäre (vgl. Senatsurteile vom 14. Januar 2009 – VIII ZR 71/08, NJW 2009, 1075, Tz. 10; vom 12. September 2007 – VIII ZR 316/06, WuM 2007, 682, Tz. 13 m.w.N.), schadensersatzpflichtig gemacht habe, weil es auch insoweit an einem Verschulden fehlt.

Von dem Beklagten konnte nicht erwartet werden, dass ihm an der Zulässigkeit einer Endrenovierungsabrede, die individualvertraglich nicht zu beanstanden ist (Senatsurteil vom 14. Januar 2009 – VIII ZR 71/08, WuM 2009, 193, Tz. 12 f.), Zweifel kommen mussten, wenn er sie in einer für individualvertragliche Vereinbarungen typischen Weise handschriftlich hinzugefügt hat. Insbesondere kann es ihm nicht als Verschulden angelastet werden, wenn er nicht erkannt hat, dass nach der außerhalb des Mietrechts ergangenen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. Senat, BGHZ 141, 108, 110 f.; BGH, Urteil vom 19. Mai 2005 – III ZR 437/04, WM 2005, 1373, unter II 2 a) solche handschriftlich hinzu gesetzten Regelungen als vorformulierte Vertragsbestimmungen im Sinne von § 305 Abs. 1 Satz 1 und 2 BGB zu werten sein können mit der Folge, dass ihre Wirksamkeit strengeren Anforderungen unterliegt.

2. Entgegen der Auffassung der Revision steht den Klägern auch kein Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen aus einer Geschäftsführung ohne Auftrag zu.

a) Zwar bestimmt § 539 Abs. 1 BGB, dass der Mieter vom Vermieter Aufwendungen auf die Mietsache, die der Vermieter ihm nicht gemäß § 536a Abs. 2 BGB zu ersetzen hat, nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag (§ 677, § 683 Satz 1, § 670 BGB) ersetzt verlangen kann. Indessen handelt es sich bei dieser Bestimmung um eine Rechtsgrundverweisung, die erfordert, dass zugleich die gesetzlichen Voraussetzungen einer Geschäftsführung ohne Auftrag vorliegen

(BGH, Urteil vom 24. Februar 1982 – IVa ZR 306/08, WM 1982, 698, unter I 3 a; Palandt/Weidenkaff, a.a.O., § 539 Rdnr. 6 m.w.N.). Daran fehlt es hier.

b) Eine Fremdgeschäftsführung scheidet zwar nicht schon deshalb aus, weil sich die Kläger – wie die Revisionserwiderung mit der von ihr erhobenen Gegenrüge geltend macht – durch individualvertragliche Abrede wirksam zur Vornahme der getätigten Endrenovierung verpflichtet und in diesem Fall eine eigene vertragliche Pflicht erfüllt hätten (vgl. BGHZ 63, 119, 120 f.; Lange in: jurisPK-BGB, 4. Aufl., § 677 Rdnr. 30; Palandt/Sprau, a.a.O., § 677 Rdnr. 11). Von einer solchen individualvertraglichen Abrede kann nach dem für das Revisionsverfahren zu unterstellenden Sachverhalt nicht ausgegangen werden. Gleichwohl sind die Voraussetzungen für eine Geschäftsführung ohne Auftrag nicht gegeben.

aa) Die Regeln über die Geschäftsführung ohne Auftrag setzen voraus, dass der Geschäftsführer ein Geschäft „für einen anderen“ besorgt. Das kann nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bereits dann der Fall sein, wenn er das Geschäft nicht nur als eigenes, sondern auch als fremdes führt, das heißt in dem Bewusstsein und mit dem Willen, zumindest auch im Interesse eines anderen zu handeln. In diesem Zusammenhang wird zwischen objektiv und subjektiv fremden Geschäften unterschieden. Bei objektiv fremden Geschäften, die schon ihrem Inhalt nach in einen fremden Rechts- und Interessenkreis eingreifen (z.B. Hilfe für einen Verletzten, BGHZ 33, 251, 254 ff.; Abwendung der von einem unbeleuchteten Fahrzeug drohenden Gefahren, BGHZ 43, 188, 191 f.; Tilgung fremder Schulden, BGHZ 47, 370, 371; Veräußerung einer fremden Sache, RGZ 138, 45, 48 f.), wird regelmäßig ein ausreichender Fremdgeschäftsführungswille vermutet. Das gilt grundsätzlich auch für Geschäfte, die zugleich objektiv eigene als auch objektiv fremde sind. Dabei kann es genügen, dass das Geschäft seiner äußeren Erscheinung nach nicht nur dem Besorger, sondern auch einem Dritten zugute kommt, insbesondere wenn dessen Interesse an der Vornahme der Handlung im Vordergrund steht oder gar vordringlich ist. Hingegen erhalten objektiv eigene oder neutrale Geschäfte ihren (subjektiven) Fremdcharakter allenfalls durch einen Willen des Geschäftsführers zur vordringlichen Wahrnehmung fremder Interessen. Hierfür besteht grundsätzlich keine tatsächliche Vermutung; der Wille, ein solches Geschäft in erster Linie oder zumindest zugleich für einen anderen zu führen, muss vielmehr hinreichend deutlich nach außen in Erscheinung treten (BGH, Urteil vom 21. Oktober 2003 – X ZR 66/01, WM 2004, 1397, unter III 2 a a m.w.N.). Demgemäß hat der Senat etwa in Fällen, in denen ein Energieversorger Energielieferungen in der irrigen Annahme durchgeführt hatte, zur Versorgung vertraglich verpflichtet zu sein, einen Rückgriff auf die Vorschriften der Geschäftsführung ohne Auftrag nur deshalb zugelassen, weil dies über seine eigenen Lieferinteressen hinaus zugleich dem Versorgungsinteresse des Abnehmers an einer ununterbrochenen Energielieferung, und zwar nicht zuletzt mit Blick auf die hierauf angewiesenen Nutzer, entsprochen hat (Senatsurteile

vom 27. April 2005 – VIII ZR 140/04, WM 2005, 1717, unter II 2 a; vom 26. Januar 2005 – VIII ZR 66/04, WM 2005, 1089, unter II 3 a und b).

bb) In der mietrechtlichen Instanzrechtsprechung wie auch im Schrifttum wird verbreitet die Auffassung vertreten, dass der Mieter, der auf Grund einer unwirksamen Schönheitsreparaturklausel renoviert, selbst bei einer Schlussrenovierung kein Geschäft des Vermieters führt (LG Berlin, GE 2007, 517, 518; LG Waldshut-Tiengen, WuM 2000, 240; AG Köln, WuM 2006, 261, 262; AG München, NZM 2001, 1030; Blank, a.a.O., S. 197 f.; Staudinger/Emmerich, BGB (2006), § 539 Rdnr. 6; Both, WuM 2007, 3, 6; Horst, DWW 2007, 48, 52; Lange, NZM 2007, 785, 787; Paschke, WuM 2008, 647, 648 f.; Kinne, GE 2009, 358 f.; aA: LG Landshut WuM 2008, 335; LG Wuppertal, ZMR 2007, 973; LG Karlsruhe, NZM 2006, 508; Sternel, a.a.O., S. 502). Dem ist im Ergebnis zuzustimmen.

Ein Mieter, der auf Grund vermeintlicher vertraglicher Verpflichtung Schönheitsreparaturen in der Mietwohnung vornimmt, führt damit kein Geschäft des Vermieters, sondern wird nur im eigenen Rechts- und Interessenkreis tätig. Der für eine Fremdgeschäftsführung erforderliche unmittelbare Bezug zum Rechts- und Interessenkreis des Vermieters (vgl. BGHZ 54, 157, 160 f.; 61, 359, 363; 72, 151, 153; 82, 323, 330 f.; BGH, Urteil vom 3. März 2009 – XI ZR 41/08, WM 2009, 790, Tz. 24; Palandt/Sprau, a.a.O., § 677 Rdnr. 4) ist entgegen der Auffassung der Revision nicht schon deswegen gegeben, weil die Renovierungsmaßnahmen zu einer Verbesserung der Mietsache führen und damit dem Vermögen des Vermieters zugute kommen. Denn mit der Vornahme von Schönheitsreparaturen will der Mieter eine Leistung erbringen, die rechtlich und wirtschaftlich als Teil des von ihm für die Gebrauchsüberlassung an der Wohnung geschuldeten Entgelts anzusehen ist (Senat, BGHZ 92, 363, 370 f.; 101, 253, 262; 105, 71, 79 ff.; Senatsurteile vom 3. Juni 1998 – VIII ZR 317/97, WM 1998, 2145, III 2 c; vom 28. April 2004 – VIII ZR 230/03, NJW 2004, 2087, unter III a; Urteil vom 20. Oktober 2004 – VIII ZR 378/03, WuM 2005, 50, unter II 2 b; BGH, Urteil vom 5. Juni 2002 – XII ZR 220/99, WuM 2002, 484, unter II b). Eine dadurch bewirkte Vermögensmehrung auf Vermieterseite stellt ebenso wenig wie die Zahlung der Miete eine Wahrnehmung von Vermieterinteressen und damit eine Geschäftsführung dar, welche eine Anwendung der Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag rechtfertigen könnte.

3. Mit der vom Berufungsgericht gegebenen Begründung kann jedoch ein Anspruch der Kläger auf Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung (§ 812 Abs. 1, § 818 Abs. 2 BGB) nicht verneint werden.

a) Nach ihrem für das Revisionsverfahren als richtig zu unterstellenden Sachvortrag haben sie die von ihnen vorgenommenen Schönheitsreparaturen auf Grund einer unwirksamen Endrenovierungsklausel und damit ohne rechtlichen Grund erbracht.

b) Da die von den Klägern rechtsgrundlos erbrachte Leistung nicht in Natur herausgegeben werden kann, hat der Beklagte nach § 818 Abs. 2 BGB Wertersatz zu leisten. Dieser ist entgegen einer verbreitet vertretenen Auffassung (z.B. LG Berlin, GE 2007, 517, 518 f.; AG Karlsruhe, DWW 2005, 374, 375; Hanne-mann, Festschrift für Blank, 2006, S. 189, 203; Lehmann-Richter, a.a.O., S. 751; Both, a.a.O., S. 6; Paschke, a.a.O., S. 651; Blank, a.a.O., S. 198; Börstinghaus, a.a.O., S. 677; Kinne, a.a.O., S. 360) allerdings nicht darauf gerichtet, eine durch die Renovierungsmaßnahmen eingetretene Wertsteigerung der Mieträume in Form von Vorteilen auszugleichen, die der Vermieter aus einem erhöhten objektiven Ertragswert der Mietsache tatsächlich erzielen kann oder hätte erzielen können. Diese für einen Ausgleich von Grundstücksverwendungen maßgebliche Sichtweise (vgl. BGH, Urteil vom 16. September 1998 – XII ZR 136/96, NZM 1999, 19, unter II 3 b m.w.N.) passt hier deshalb nicht, weil die Leistung der Kläger darin bestanden hat, einen rechtlich und wirtschaftlich als Teil des von ihnen für die Gebrauchsüberlassung an der Wohnung vermeintlich geschuldeten Entgelts durch Vornahme der Schönheitsreparaturen und damit durch eine Werkleistung zu erbringen (dazu vorstehend unter II 2 b bb).

Bei rechtsgrundlos erbrachten Dienst- oder (nicht verkörper-ten) Werkleistungen bemisst sich der Wert der herauszuge-benden Bereicherung grundsätzlich nach dem Wert der übli-chen, hilfsweise der angemessenen Vergütung (Palandt/Sprau, a.a.O., § 818 Rdnr. 21; Bamberger/Roth/Wende-horst, BGB, 2. Aufl., § 818 Rdnr. 30, jeweils m.w.N.). Eine solche Bemessung kann auch bei verkörperten Werkleistungen angebracht sein (vgl. BGH, Urteil vom 26. April 2001 – VII ZR 222/99, WM 2001, 1766, unter IV 2 d). Das ist hier deswe-gen geboten, weil der von den Klägern herbeigeführte Deko-rationserfolg dem entspricht, was der Beklagte in der von ihm gestellten Endrenovierungsklausel verlangt hatte und was er im Zuge der Weitervermietung nutzen konnte, ohne dass es dafür entscheidend darauf ankommt, ob und in welcher Höhe dies zu einer Wertsteigerung der Mietwohnung geführt hat. Dabei muss allerdings berücksichtigt werden, dass Mieter bei Ausführung von Schönheitsreparaturen vielfach von der im

Mietvertrag regelmäßig eingeräumten Möglichkeit Gebrauch machen, die Arbeiten in Eigenleistung zu erledigen oder sie durch Verwandte und Bekannte erledigen zu lassen. In diesem auch hier gegebenen Fall bemisst sich der Wert der Dekorati-onsleistungen üblicherweise nur nach dem, was der Mieter bil-ligerweise neben einem Einsatz an freier Zeit als Kosten für das notwendige Material sowie als Vergütung für die Arbeitslei-stung seiner Helfer aus dem Verwandten- und Bekanntenkreis aufgewendet hat oder hätte aufwenden müssen (vgl. Senat, BGHZ 92, 363, 373). Den Wert der von den Klägern erbrachten Eigenleistungen, der im Allgemeinen nur einen Bruchteil des Betrages ausmacht, den der Mieter bei Beauftragung eines Handwerkers hätte aufbringen müssen, wird das Berufungs-gericht gemäß § 287 ZPO zu schätzen haben (vgl. BGHZ 92, a.a.O.). Zugleich wird es zu klären haben, ob ein höherer Wert etwa deshalb anzusetzen ist, weil die Ausführung der Schön-heitsreparaturen zugleich Gegenstand eines von den Klägern in selbständiger beruflicher Tätigkeit geführten Gewerbes war. Mit einem dahin weisenden Vorbringen der Kläger, wo-nach der Kläger zu 2 beruflich als Maler und Lackierer tätig sei, hat sich das Berufungsgericht – von seinem Standpunkt aus folgerichtig – bislang nicht befasst.

III. Hiernach kann die Entscheidung des Berufungsgerichts keinen Bestand haben. Das Berufungsurteil ist daher auf die Revision der Kläger aufzuheben (§ 562 Abs. 1 ZPO). Die Sache ist nicht zur Endentscheidung reif, weil das Berufungsgericht hinsichtlich der in § 27 des Mietvertrages getroffenen Endre-novierungsabrede keine Feststellungen zum Vorliegen einer Individualvereinbarung getroffen hat, deren Wirksamkeit nicht mit dem vom Amtsgericht herangezogenen Summie-rungseffekt verneint werden kann (Senatsurteil vom 14. Ja-nuar 2009, a.a.O., Tz. 13). Sollte hiernach keine wirksame Endre-novierungsvereinbarung bestanden haben, werden die erfor-derlichen Feststellungen zur Höhe eines dann gegebenen An-spruchs auf Herausgabe der bei dem Beklagten eingetretenen Bereicherung zu treffen sein. Die Sache ist deshalb zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zu-rückzuverweisen (§ 563 Abs. 1 Satz 1 ZPO).

▶ Rechtsprechung kurz gefasst ◀

Zwangsvollstreckung von rückständigen Unterhaltsansprüchen in der Verbraucherinsolvenz des Unterhaltsschuldners

Ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss, der von einem Unterhaltsberechtigten vor Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens über das Vermögen des Unterhaltsschuldners erwirkt worden ist, wird durch die Insolvenzeröffnung unwirk-sam, soweit dadurch die Zwangsvollstreckung in die nach § 850d ZPO erweiterte pfändbaren Bezüge wegen Unterhalts-rückständen aus der Zeit vor Insolvenzeröffnung betrieben

wird (§ 114 Abs. 3 i.V.m. § 89 InsO). Solche Unterhaltsrück-stände unterliegen als Insolvenzforderungen den allgemei-nen Beschränkungen der Einzelvollstreckung in der Insolvenz. Wird dem Schuldner des Verbraucherinsolvenzverfahrens Restschuldbefreiung nach § 291 InsO in Aussicht gestellt, kann auch in der Wohlverhaltensphase die Zwangsvollstreckung wegen dieser Unterhaltsrückstände nicht betrieben werden. Dem steht das Vollstreckungsverbot des § 294 InsO entgegen.

Die Klägerin betreibt aus einem vor Eröffnung des Verbrau-cherinsolvenzverfahrens über das Vermögen ihres Vaters er-

wirkten Pfändungs- und Überweisungsbeschluss mit ihren Unterhaltsansprüchen die Zwangsvollstreckung in das Arbeitseinkommen, das ihr Vater bei der Beklagten erzielt. Seit Eröffnung des Insolvenzverfahrens führt die Beklagte nur noch den laufenden Unterhalt an die Klägerin ab. Die Klägerin hat Zahlung auch auf den aus der Zeit vor Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens noch bestehenden Unterhaltsrückstand und Zwangsvollstreckungskosten von zusammen 1.652,54 € verlangt.

Das Landesarbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Die Revision der Beklagten hatte vor dem Sechsten Senat des Bundesarbeitsgerichts Erfolg.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 17. September 2009 – 6 AZR 369/08

Landesarbeitsgericht Nürnberg, Urteil vom 16. April 2008 – 3 Sa 551/07

Pressemitteilung des Bundesarbeitsgerichts

Bank wegen verschwiegener Rückvergütung zu Schadensersatz verurteilt

Das Landgericht Stuttgart hat einem von Rechtsanwalt R. vertretenen Anleger am Dachfonds L. wegen verschwiegener Rückvergütung Schadensersatz in Höhe von 106.674,22 € zugesprochen. Die B. Bank hat nach Auffassung des Gerichts ihre Beratungspflichten verletzt. Sie hat den Anleger nicht darüber aufgeklärt, in welcher Höhe sie Rückvergütungen aus Ausgabeaufschlägen und Verwaltungskosten von dem Dachfonds erhält. Der Kunde konnte hierdurch das Umsatzinteresse der Bank nicht beurteilen. Der Anleger wurde weder mit den Erläuterungen der Basisinformationen über Vermögensanlagen in Wertpapieren aus 2004 noch mit den Angaben in dem Handout zum Dachfonds L. vom 30.05.2005 von der B. Bank ausreichend über die Rückvergütung aufgeklärt.

Nach § 37a des Wertpapierhandelsgesetzes verjähren an sich die Ansprüche in drei Jahren berechnet ab der Zeichnung des Fonds. An sich wäre danach Verjährung eingetreten.

Das Landgericht Stuttgart hat das Verschulden der B. Bank bejaht. Die Bank kann nach Auffassung des Landgerichts zudem nicht beweisen, dass die Pflichtverletzung zumindest bedingt vorsätzlich erfolgte. Daher ist Verjährung nach § 37a Wertpapierhandelsgesetz nicht eingetreten.

Das Urteil begründet Aussichten auf für Anleger, die ihre Ansprüche trotz eingewendeter Verjährung verfolgen wollen.

Tendenziell ist wegen verschwiegener Rückvergütung eine Haftungsverschärfung der Banken zu beobachten. Zahlreiche komplexe sich in diesem Zusammenhang ergebende Tat- und Rechtsfragen werden in der Rechtsprechung der bundesdeutschen Gerichte jedoch weiterhin unterschiedlich beurteilt werden.

Landgericht Stuttgart, Urteil vom 08. Oktober 2009 – 25 O 147/09 – (nicht rechtskräftig)

Mitgeteilt von RA Oliver Renner, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht

Geltendmachung eines Vermieterpfandrechts durch Insolvenzverwalter

Zur Geltendmachung eines Vermieterpfandrechts durch den Insolvenzverwalter, wenn der Pfandgegenstand vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens in verbotener Eigenmacht vom Sicherungseigentümer abgeholt wurde.

In der Entziehung des Besitzes an Gegenständen des Betriebes des späteren Insolvenzschuldners kann eine Gläubigerbenachteiligung liegen, wenn damit die zukünftigen Erwerbsmöglichkeiten der Insolvenzmasse aufgrund einer Fortführung des Betriebes oder einer Veräußerung als Ganzes geschmälert werden und so der technisch-organisatorische Verbund des Schuldnervermögens beeinträchtigt wird. Dies setzt den Vortrag und den Nachweis solcher Erwerbsmöglichkeiten voraus.

Die Verteilung des Verwertungsrechts gemäß § 166 I InsO durch Besitzentzug stellt keine Gläubigerbenachteiligung aus dem Gesichtspunkt dar, dass der Insolvenzmasse damit eine Feststellungspauschale gemäß §§ 170, 171 InsO entgeht.

OLG Frankfurt, Urteil vom 23. September 2009 – 4 U 60/09

Gezillmerte Versicherungstarife bei Entgeltumwandlungen

Bei einer Entgeltumwandlung kann es unzulässig sein, dem Arbeitnehmer anstelle von Barlohn eine Direktversicherung mit (voll) gezillmerten Tarifen zuzusagen. Soweit wegen der Zillmerung die Höhe der Versicherungs- und Versorgungsleistungen rechtlich zu beanstanden ist, führt dies jedoch nicht zu einem „Wiederaufleben“ des umgewandelten Arbeitsentgeltanspruchs, sondern zu einer Aufstockung der Versicherungsleistungen.

Die Parteien vereinbarten im November 2004 eine Entgeltumwandlung. Der Anspruch des Klägers auf Barlohn wurde in Höhe von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in eine sofort unverfallbare Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung umgewandelt. Dabei wählten die Parteien als Durchführungsweg eine Direktversicherung. Bei einer Direktversicherung ist der Arbeitgeber Versicherungsnehmer; der Arbeitnehmer ist versicherte Person und Bezugsberechtigter. Die Höhe der Versorgung sollte mit den Versicherungsleistungen übereinstimmen. Der zugrunde gelegte Versicherungstarif war gezillmert. Unter einer Zillmerung ist Folgendes zu verstehen:

Bei Abschluss des Versicherungsvertrages fallen einmalige Abschluss- und Vertriebskosten an. Mit diesen Kosten wird bei ei-

ner Zillmerung das Konto des Arbeitnehmers sofort belastet. Dementsprechend wird in den ersten Jahren nach Beginn des Versicherungsverhältnisses überhaupt kein oder nur ein verhältnismäßig geringes Deckungskapital aufgebaut.

Im vorliegenden Fall beendeten die Parteien das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des 30. September 2007. Anstelle des umgewandelten Barlohns wurden bis zu diesem Zeitpunkt Versicherungsbeiträge in Höhe von 7.004,- € abgeführt. Der Versicherer teilte dem Kläger mit, dass sich das Deckungskapital auf 4.711,47 € belaufe. Der Kläger hat von der Beklagten Zahlung in Höhe des umgewandelten Arbeitsentgelts von 7.004,- € verlangt. Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung zurückgewiesen. Die Revision hatte keinen Erfolg.

Es gibt Anhaltspunkte dafür, dass bei einer Entgeltumwandlung die Verwendung (voll) gezillmerter Versicherungsverträge nicht gegen das Wertgleichheitsgebot des § 1 Abs. 2 Nr. 3 BetrAVG verstößt, jedoch eine unangemessene Benachteiligung i.S.d. § 307 BGB darstellt. Angemessen könnte es sein, die Abschluss- und Vertriebskosten auf fünf Jahre zu verteilen. Eine derartige Verteilung schreibt auch § 1 Abs. 1 Nr. 8 des Gesetzes über die Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen in der seit dem 1. Januar 2005 geltenden Fassung und § 169 Abs. 3 des Versicherungsvertragsgesetzes in der seit dem 1. Januar 2008 geltenden Fassung vor. Soweit die vorgesehene Verrechnung der Abschluss- und Vertriebskosten einer Rechtskontrolle nicht standhält, führt dies nicht zur Unwirksamkeit der Entgeltumwandlungsvereinbarung, sondern zu einer höheren betrieblichen Altersversorgung. Ein Anspruch auf höhere Versorgungsleistungen war aber nicht Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreits. Der Kläger konnte die Klageforderung auch nicht auf Schadenersatzansprüche stützen. Die Beklagte hatte keine Informations- und Beratungspflichten verletzt. Über die Folgen der Zillmerung war der Kläger zutreffend und umfassend informiert worden.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 15. September 2009 – 3 AZR 17/09

Landesarbeitsgericht Köln, Urteil vom 13. August 2008 – 7 Sa 454/08

Pressemitteilung des Bundesarbeitsgerichts

Hinweispflichten des Versicherungsmaklers auf Fristen bei Unfallinvalidität

BGB § 280 Abs. 1, § 652; AUB 1994 § 7 I (1)

Der in die Abwicklung eines Unfallschadens eingeschaltete Versicherungsmakler muss den Versicherungsnehmer regelmäßig auf die Frist zur ärztlichen Feststellung einer Invalidität und ihrer Geltendmachung gegenüber dem Versicherer nach § 7 I (1) AUB (1994) hinweisen, wenn für ihn erkennbar ist, dass Ansprüche wegen Invalidität gegen den Unfallversicherer ernsthaft in Betracht kommen.

BGH, Urteil vom 16. Juli 2009 – III ZR 21/09 – OLG Karlsruhe, LG Freiburg

Berechnungsgrundlagen des Überschussanteils einer Leibrente

VVG Vorb. z. § 159 a.F.

Ist in einem Versicherungsvertrag über eine Leibrente gegen Zahlung eines Einmalbeitrags neben einer Garantierente vereinbart, dass aus den Überschussanteilen während der Aufschubzeit eine zusätzliche Rente gebildet wird, darf der Versicherer die während der Aufschubzeit erzielten Überschüsse nicht dazu verwenden, eine Lücke in der Deckungsrückstellung für die Garantierente aufzufüllen.

BGH, Urteil vom 8. Juli 2009 – IV ZR 102/06 – OLG Köln, LG Bonn

▶ Mitteilungen ◀

Neuregelung des § 15 a RVG – Anwendung im Automatisierten Mahnverfahren

Mit der Neuregelung des § 15 a RVG hat der Gesetzgeber klargestellt, dass die Anrechnungsreihenfolge aufeinander anzurechnender Gebühren grundsätzlich der Wahl des Anwalts obliegt. Damit steht es dem Anwalt frei, die vorgerichtliche Geschäftsgebühr auf die Verfahrensgebühr anzurechnen, oder umgekehrt.

Daran wird deutlich, was sich durch das Inkrafttreten des § 15 a RVG in der Praxis des gerichtlichen Mahnverfahrens nach der

ZPO ändert, nämlich nichts! Sie müssen an Ihrer bisherigen Antragspraxis nichts ändern, um § 15 a RVG zu genügen.

Vertiefend folgt eine Erläuterung, wie welche Anrechnungsreihenfolge durch entsprechende Eintragung im Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids erzielt werden kann:

a) Anrechnung der Geschäftsgebühr auf Verfahrensgebühr

Der Gesamtbetrag der Vergütung für vorgerichtliche Tätigkeit ist vom Anwalt zu errechnen, ebenso der anrechenbare Teil.

Der hiernach verbleibende, nicht anrechenbare Teil ist als Nebenforderung bei „Anwaltsvergütung für vorgerichtliche Tätigkeit“ anzugeben.

Im Mahn- und Vollstreckungsbescheid wird die Vergütung aus der Geschäftsgebühr, wie vom Anwalt unter „Anwaltsvergütung für vorgerichtliche Tätigkeit“ angegeben, dargestellt, die Verfahrensgebühr wird ungekürzt in die Bescheide aufgenommen.

b) Nicht-Entstehen der Verfahrensgebühr in Höhe der Geschäftsgebühr

Der Minderungsbetrag nach Nr. 3305 VV-RVG ist vom Anwalt zu errechnen.

Im Bereich „Anwaltsvergütung für vorgerichtliche Tätigkeit“ ist die volle vorgerichtliche Vergütung geltend zu machen. Als „sonstige Nebenforderung“ ist der vom Anwalt errechnete Minderungsbetrag anzugeben.

Im Mahn- und Vollstreckungsbescheid wird die Geschäftsgebühr, wie vom Anwalt unter „Anwaltsvergütung für vorgerichtliche Tätigkeit“ angegeben, dargestellt, die Verfahrensgebühr wird um den angegebenen Minderungsbetrag gekürzt und in die Bescheide aufgenommen.

Hinweis des Justizministeriums Baden-Württemberg

Neustrukturierung und Modernisierung des Pfändungsschutzrechts

Beschluss der Herbstkonferenz der Justizministerinnen und Justizminister

Die Justizministerinnen und Justizminister nehmen den von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zwangsvollstreckungsrechts“ erarbeiteten Entwurf eines Gesetzes zur Neustrukturierung und Modernisierung des Pfändungsschutzrechts (GNeuMoP) zur Kenntnis.

Sie halten die von dem Gesetzentwurf vorgeschlagene Modernisierung des Sachpfändungsschutzes und Neustrukturierung des Forderungspfändungsschutzes für geeignet und erforderlich, um die derzeitigen Schwachstellen des Pfändungsschutzrechts zu beseitigen, die Zwangsvollstreckung zu vereinfachen und den Schutz des Existenzminimums in der Zwangsvollstreckung mit dem Sozialrecht zu harmonisieren. Sie sprechen sich dafür aus, den Gesetzentwurf als Bundesratsinitiative beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Umsatzsteuer – Unternehmereigenschaft eines Insolvenzverwalters

Nach dem Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt für die umsatzsteuerliche Be-

handlung der Leistungen eines in einer Rechtsanwaltskanzlei als Insolvenzverwalter tätigen Rechtsanwalts Folgendes:

Die von einem für eine Rechtsanwaltskanzlei als Insolvenzverwalter tätigen Rechtsanwalt ausgeführten Umsätze sind der Kanzlei zuzurechnen. Dies gilt sowohl für einen angestellten als auch für einen an der Kanzlei als Gesellschafter beteiligten Rechtsanwalt, selbst wenn dieser ausschließlich als Insolvenzverwalter tätig ist und im eigenen Namen handelt. Die Rechtsanwaltskanzlei rechnet über diese Umsätze im eigenen Namen und unter Angabe ihrer eigenen Steuernummer ab (§ 14 Abs. 4 UStG).

Es findet insofern kein Leistungsaustausch zwischen der Rechtsanwaltskanzlei und dem Rechtsanwalt statt.

Für vor dem 1. Januar 2010 ausgeführte Leistungen wird es – auch für Zwecke des Vorsteuerabzugs des Leistungsempfängers – nicht beanstandet, wenn der für die Rechtsanwaltskanzlei tätige Rechtsanwalt seine Tätigkeiten als Insolvenzverwalter im eigenen Namen abrechnet bzw. abgerechnet hat.

Mitgeteilt vom Bundesministerium der Finanzen

Streitwertkatalog

Gebühren im finanzgerichtlichen Verfahren

Verfahren vor den Finanzgerichten sind kostenpflichtig. Die Höhe der Gerichtsgebühren und die des prozessbevollmächtigten Anwalts oder Steuerberaters richten sich nach dem Streitwert. Wird zum Beispiel um die Berücksichtigung von Werbungskosten gestritten, ist die Höhe des streitigen Steueranspruchs, der auf die Werbungskosten entfällt, maßgeblich. Die gesetzliche Grundlage für die Berechnung des Streitwerts findet sich im Gerichtskostengesetz; teilweise beruht die Streitwertfestsetzung aber auch auf Rechtsprechung der Finanzgerichte. Im Oktober 2009 hat das Finanzgericht Hamburg diese Rechtsprechung in einem Streitwertkatalog zusammengefasst. Der Streitwertkatalog erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder auf Verbindlichkeit. Mit den in diesem Katalog angegebenen Werten werden – soweit diese nicht auf gesetzlichen Bestimmungen beruhen – lediglich Empfehlungen ausgesprochen. Die verbindliche Festsetzung des im Einzelfall zutreffenden Streitwerts obliegt allein dem zuständigen Gericht. Der Katalog dient aber als Beitrag zur Vereinheitlichung und Vorhersehbarkeit der Streitwertfestsetzung und folgt damit den bereits für die Verwaltungsgerichtbarkeit und Sozialgerichtsbarkeit vorliegenden Streitwertkatalogen, erklärt der BdSt.

Der Katalog kann auf der Internetseite des Justizportals der Stadt Hamburg unter Finanzgericht Hamburg / aktuelles abgerufen werden.

Mitgeteilt vom Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.



Verleihung des Bundesverdienstkreuzes am Bande für unseren Präsidenten Herrn H. Walter Heinze am 21.08.09 im Alten Rathaus in Bonn

Der Bundespräsident, Herr Horst Köhler, hat unseren Verbandspräsidenten, Herrn H. Walter Heinze, am 16.07.09 für sein langjähriges Engagement u.a. im berufsständischen Bereich das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen. In der Begründung des Bundespräsidenten heißt es:

„Herr Heinze hat durch sein langjähriges Engagement vor allem im berufsständigen Bereich auszeichnungswürdige Verdienste erworben“. Das Bundesministerium der Justiz wurde beteiligt.

Die Übergabe erfolgte am 21.08.09 im Rahmen eines Festaktes im Alten Rathaus der Bundesstadt Bonn durch den 1. Bürgermeister Herrn Helmut Joisten.

Engagement für die berufspolitischen Belange seiner Berufskollegen zeigte Herr Heinze insbesondere durch seine ehrenamtliche Tätigkeit im Bundesverband Deutscher Rechtsbeistände/Rechtsdienstleister e.V., dem er 1964 beitrug. Seither setzt er sich für die Belange des Berufstandes ein. Bereits zu Beginn seiner Mitgliedschaft ermöglichte er durch finanzielle Unterstützung die Herausgabe der Fachzeitschrift „Der Rechtsbeistand“.

Seit 1973 gehört Herr Heinze dem Vorstand des Bundesverbandes an. Im Rahmen der Vorstandstätigkeit setzte er sich neben der Einführung einer Gebührenordnung für Rechtsbeistände für die Schaffung einer Ausbildungsordnung für Rechtsbeistandsgehilfen/innen ein, denen bis dahin eine Ausbildung in diesen Beruf verschlossen war und für die nach Schaffung des entsprechenden Lehrberufes nunmehr neue berufliche Perspektiven offen standen. Er forderte unter anderem schärfere Zulassungsvoraussetzungen, eine Gebührenordnung in Anlehnung an die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte (BRAGO) und die Einführung einer Prüfungs- und Ausbildungsordnung als Berufszulassungsvoraussetzung, die aufgrund seines Einsatzes auch beschlossen wurde.

Am 23.10.1977 wurde Herr Heinze zum Vizepräsidenten gewählt. Die Bestrebungen galten u.a. der Verkammerung der Rechtsbeistände, die nach der Berufsschließung, durch das Fünfte Gesetz zur Änderung der Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 18.08.1980, Realität wurde. Den zur Zeit der Gesetzesänderung tätigen Rechtsbeiständen wurde, soweit sie eine uneingeschränkte Erlaubnis (Vollerlaubnis) zur geschäftsmäßigen Rechtbesorgung oder ein Erlaubnis nur unter Ausschluss des Sozial- oder Sozialversicherungsrechts hatten, durch den neu geschaffenen § 209 BRAO die Möglichkeit eröffnet, Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer zu werden. Seinen Bemühungen ist es auch zu verdanken, dass sich die



Vergütung eines Rechtsbeistandes bzw. eines Erlaubnisinhabers neuen Rechts (mit Ausnahme der Inkassobüros und der Frachtprüfer) seit dem 01.01.1981 sinngemäß nach der BRAGO bzw. heute dem RVG richtet.

Seit dem 10.05.1997 ist Herr Heinze Präsident des BDR. Mit der Einrichtung der Akademie für Aus- und Fortbildung im BDR schaffte er die Möglichkeit für die Mitglieder ihr Wissen durch Weiterbildung zu aktualisieren und somit die Qualität der Rechtsberatung zu sichern. Bei der von der Bundesregierung ins Auge gefassten Reform des Rechtsberatungsgesetzes legte er nicht nur besonderen Augenmerk auf die Belange der Verbandsmitglieder, sondern auch auf den Verbraucherschutz. Diesem Gedanken wurde u.a. durch die Änderung des Verbandsnamen in Bundesverband Deutscher Rechtsbeistände/Rechtsdienstleister e.V. Rechnung getragen. Nicht nur alle nach diesem Gesetz rechtsberatend tätigen Erlaubnisinhaber sollen die Möglichkeit haben, der Berufsorganisation beizutreten, sondern der Verband soll dem Verbraucher als Vermittler bei Beschwerden gegen rechtsdienstleistende Mitglieder zu Seite stehen. Durch die Schaffung des Rechtsdienstleistungsgesetzes und seinem Inkrafttreten am 01.07.2008 wurde ein neues Berufsgesetz für die Erlaubnisinhaber Wirklichkeit, welches die Rechtsbesorgung im Einklang mit den anderen europäischen Rechtsordnungen regelt.

Herr Heinze wurde zudem für sein ehrenamtliches soziales Engagement im Bonner Bereich geehrt.

▶ Rezensionen ◀

Zivilprozessordnung

Von Prof. Dr. Heinz Thomas †/Prof. Dr. Hans Putzo, Verlag C.H.Beck, 30., neubearbeitete Auflage, 2009, XXX, 2026 Seiten, in Leinen 58,00 EUR, ISBN 978-3-406-59350-5

Das Werk enthält alles, was der Zivilrichter und der Familienrichter sowie der einschlägig tätige Rechtsanwalt an Verfahrensrecht braucht.

Zur Erhöhung der Aktualität erscheint der Kommentar ab jetzt im Jahresrhythmus!

Die 30. Auflage berücksichtigt u.a. die Änderungen der ZPO durch das

- Gesetz zur Begrenzung der mit Finanzinvestitionen verbundenen Risiken (RisikobegrenzungsG)
- Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG)
- Gesetz zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Forderungsdurchsetzung und Zustellung
- Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-ReformG)

Bereits berücksichtigt sind die Änderungen des FGG-RG und des FamFG durch das VAStrRefG und das „FamFG-ReparaturG“.

Neu aufgenommen und fachkundig kommentiert sind die ersten beiden Bücher des FamFG, der Allgemeine Teil und das Verfahren in Familiensachen, (Art. 1 des FGG-Reformgesetzes), die die Vorschriften der ZPO und des FGG über das Verfahren in Familiensachen (Buch 6) ersetzen und am 1.9.2009 in Kraft treten. Die §§ 606 ff ZPO werden selbstverständlich weiterhin abgedruckt und kommentiert, da sie für Altverfahren noch für lange Zeit anzuwenden sein werden.

Berücksichtigt sind außerdem die Änderungen von EGZPO, GVG, EGGVG, AVAG und IntFamRVG durch das FGG-Reformgesetz und die Änderung der EuGVVO, das Inkrafttreten der Eu-UnterhaltsVO sowie die neueste Rechtsprechung und Literatur.

Kontopfändung unter veränderten Rahmenbedingungen

Von RiOLG Frank-Michael Goebel, DeutscherAnwaltVerlag, 1. Auflage 2009, ca. 150 Seiten, broschiert, ca. 38,00 EUR, ISBN 978-3-8240-1075-2

Am 23. April 2009 hat der Bundestag das Gesetz zur Reform des Kontopfändungsschutzes beschlossen.

Damit ist der Grundstein zur Einführung des sog. **Pfändungsschutzkontos** gelegt. Unabhängig von der Quelle des Einkommens wird für einen Sockelbetrag von 985,15 € Pfändungsschutz gewährt. Dies bedeutet eine **erhebliche Ausweitung des Pfändungsschutzes** mit umfangreichen Auswirkungen für die Praxis. Art und Strategie der Pfändung müssen geändert werden.

Wie geht's weiter?

Bereits am 15.05.2009 hat der Bundesrat dem Gesetz zugestimmt. Aufgrund der Übergangsbestimmung wird es jedoch erst am 01.07.2010 in Kraft treten. Kreditinstitute und Gläubiger müssen aber schon jetzt reagieren!

Was bringt Ihnen dieses Buch?

- alle Einzelheiten der Reform auf einen Blick
- profunder Überblick über Chancen und Risiken für die Zwangsvollstreckung nach der Reform
- Muster und Checklisten runden das Werk ab.

GKG • FamGKG • JVEG

Gerichtskostengesetz • Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz

Von Karl Josef Binz/Josef Dörndorfer/Rainer Petzold/Prof. Dr. Walter Zimmermann, Verlag C.H.Beck, 2., neu bearbeitete Auflage, 2009, XVI, 616 Seiten, in Leinen 78,00 EUR, ISBN 978-3-406-59038-2

Der Kommentar bietet in der bewährten Tradition der gelben Kommentare eine überarbeitete Kommentierung des GKG und des JVEG. Das FamGKG wurde neu aufgenommen.

Der Kommentar ermöglicht insbesondere durch seine Kompaktheit das schnelle Auffinden der gesuchten Norm, die er – unter Berücksichtigung der neuesten Rechtsprechung – präzise und detailliert darstellt. Der Kommentar ist nicht nur für die entsprechenden Stellen bei Gericht unentbehrlich, sondern auch für den Rechtsanwalt, der die Verfahrenskosten prognostizieren und überprüfen muss. Das neue FamGKG mit seinem Kostenverzeichnis regelt die Kosten u.a. in Familiensachen, also z.B. bei Scheidung, Umgangsrecht, Versorgungsausgleich, Unterhalt und Zugewinnausgleich.

Die Kommentierung des JVEG informiert Sachverständige, Dolmetscher, Übersetzer, ehrenamtliche Richter und Zeugen über die ihnen zustehenden Entschädigungen.

Inhalt:

- Gerichtskostengesetz mit Kostenverzeichnis
- Gesetz über die Gerichtskosten in Familiensachen mit Kostenverzeichnis
- Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz
- Kostenvorschriften des Sozialgerichtsverfahrens
- Entschädigung der Handelsrichter
- Gebührentabelle und Kostenverfügung.

Neben zahlreichen anderen Änderungen ist das FGG-Reformgesetz, das am 01.09.2009 in Kraft getreten ist, vollständig eingearbeitet. Insbesondere das neue FamGKG wird in der Praxis des Familienrechts eine große Rolle spielen.

FamFG Freiwillige Gerichtsbarkeit

Von Ursula Bumiller/Dr. Dirk Harders, Verlag C.H.Beck, 9., völlig neu bearbeitete Auflage, 2009, XXIII, 1190 Seiten, in Leinen 65,00 EUR, ISBN 978-3-406-58188-5

Im Mittelpunkt der Neuauflage steht die umfassende Erstkommentierung des neuen FamFG, welches ab dem 1.9.2009 das bisherige FGG ablöst.

Schwerpunkt der Erläuterungen ist die umfassende Darstellung der systematischen neu gestalteten allgemeinen Verfahrensvorschriften, insbesondere

- der erstmals gesetzlich geregelte Beteiligtenbegriff (§§ 7, 8 FamFG)
- das neue Rechtsmittelsystem unter besonderer Berücksichtigung der befristeten Beschwerde
- die getrennte Regelung der Vollstreckung verfahrensleitender Anordnungen und aus Endentscheidungen
- die Vertretungsregelungen nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz
- die Bestimmungen zu einstweiligen Anordnungen sowie zu Verfahren mit Auslandsbezug.

Aus den neuen Regelungsmaterien des FamFG sind insbesondere zu erwähnen die

- Kindschaftssachen unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls vom 4.7.2008
- Abstammungssachen unter Berücksichtigung der beiden Gesetze vom 13.3./26.3.2008 zur Anfechtung bzw. Klärung der Vaterschaft
- Unterhaltssachen unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsrechts vom 21.12.2007 und
- Versorgungsausgleichssachen nach dem soeben vom Bundestag verabschiedeten Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs.

Da zahlreiche Normen des neuen Rechts inhaltlich solchen des bisherigen FGG (bzw. der ZPO oder des FEVG) entsprechen, haben die Autoren natürlich auch die aktuelle Rechtsprechung zu diesen Bestimmungen in ihrer Kommentierung verarbeitet.

StB-Handbuch

Die Praxis des Steuerberaters

Gestaltungs- und Durchsetzungsberatung · Betriebswirtschaftliche Beratung · Arbeitshilfen und Checklisten · Kanzleimanagement · Gebührenrecht · Berufsrecht

Von Kurt Carstens, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsbeistand für bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Dr. Günter Flick, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwalt, und Klaus-Dieter von Loeper, Steuerberater, ERICH SCHMIDT VERLAG, 2009, Loseblattwerk, 2.654 Seiten in 2 Ordnern, 98,00 EUR, ISBN 978 3 503 07416 7

Die Erfahrung von Kollegen nutzen!

Alltägliche, schwierige, überraschende Probleme können mit viel Know-how und einer gut organisierten Kanzlei gelöst werden.

Dieses Loseblattwerk bietet die Ergebnisse zahlreicher Erfahrungen von Kollegen. Das in 2. Auflage völlig neu bearbeitete Handbuch genügt höchsten Ansprüchen.

Es unterstützt dabei:

- zeitraubende Recherchen und organisatorische Umwege abzusuchen und
- schnell herauszufinden, wie kompetente Kollegen das aktuelle Problem einschätzen.

Für die Beratertätigkeit enorm wichtig – heute schon im Voraus denken:

- Wo sollen die Mandanten in 5 Jahren stehen?
- Wie kann künftigen Problemen vorgebeugt werden?
- Wie können Fallstricke umgangen werden?

Vorausschauend kann beraten werden, wenn es um folgende Themen geht:

- Umstrukturierung von Unternehmen
- wirtschaftliche Probleme im Unternehmen sowie
- die steuerliche Zukunft der Mandanten.

Anhand zahlreicher Übersichten und Checklisten können anstehende Aufgaben zeitnah gelöst werden.